

Examensreport 2007

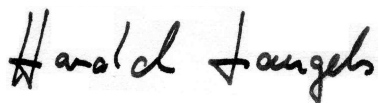
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: info@al-online.de .

Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!



Harald Langels

Januar 2007

Zivilrecht I

Ausgangsfall:

Die Angestellte A arbeitet bei einer KG seit 2005 als einzige Teilzeitkraft. Vereinbart ist eine 18-Stunden-Woche, montags, donnerstags, freitags. 30 weitere Arbeitnehmer sind vollbeschäftigt und haben eine 40-Stunden-Woche. Im Januar 2006 trifft A zufällig, als sie die Kantine zum Mittagessen besuchte, den einzigen Komplementär K. Sie sagt K eindringlich und konkret, dass sie ab den 1. Mai 2006 nur noch freitags und zwar nur noch 6 Stunden arbeiten will. K vergisst jedoch dieses Gespräch. Im Mai erscheint A tatsächlich erst am Freitag, den 6. des Monats zur Arbeit. K teilt A mit, ihr Verhalten sei vertragswidrig. Für den Wiederholungsfall droht er A mit Kündigung. A beruft sich auf das TzBG und auf die Januar-Vereinbarung. Sie erscheint tatsächlich in der darauf folgenden Woche erst am Freitag zur Arbeit. Am Mittwoch den 11. Mai kündigt K den Vertrag schriftlich zum 30. Juni 2006.

Frage: Sie sind A`s Rechtsanwalt. A fragt, was sie dagegen unternehmen kann.

Abwandlung I:

Im März teilt K der A schriftlich mit, eine Arbeitszeitverkürzung sei nicht möglich. A sei die einzige qualifizierte Arbeitskraft bzgl. ihres Tätigkeitsfeldes im Unternehmen. Des Weiteren gebe es auf dem Arbeitsmarkt (was tatsächlich auch zutrifft) diesbezüglich qualifizierte Arbeitskräfte, die ihre Tätigkeit übernehmen könnten. A reagiert auf diese Mitteilung nicht. Sie erscheint erst am Freitag den 6. Mai 2006 zur Arbeit. K kündigt darauf hin den Vertrag.

Frage: Sie sind A`s Rechtsanwalt. A fragt, was sie dagegen unternehmen kann.

Abwandlung II:

K und M, die Gesellschafter der KG, wollen sich zur Ruhe setzen. Sie verkaufen die Firma an die N-GmbH. Die N-GmbH mietet dieselben Räume wie die KG. Sie ersetzt die Büromöbel durch neue. Sie übernimmt die Stammkunden, von denen sie einige halten kann, andere jedoch verliert. Sie übernimmt 19 Beschäftigte der KG zu gleichen Vertragsbedingungen. B wird nicht übernommen. Sie will aber gerne bei der N-GmbH arbeiten.

Frage: Was kann B dagegen tun?

Abwandlung III (Basierend auf Abwandlung II):

Die N-GmbH teilt C den Betriebsübergang gemäß § 613a BGB schriftlich mit. C ist seit 3 Jahren bei der KG beschäftigt. C teilt jedoch der N-GmbH und der KG mit, sie will nicht bei der N-GmbH weiterbeschäftigt werden, sondern bei der KG, die mit 11 Beschäftigten nur noch zur Geschäftsabwicklung weiterarbeitet. Daraufhin kündigt die KG frist- und formgerecht C`s Arbeitsvertrag. Die Kündigung wird damit begründet, dass keine passende Beschäftigung mehr für eine hoch qualifizierte Arbeitskraft wie C bei der KG möglich sei.

Frage: Ist die Kündigung wirksam?

Zivilrecht II

M ist Heimarbeiterin und sie muss auf Grund ihrer Arbeit eine 3-Zimmer-Mietwohnung in Düsseldorfs Innenstadt finden. Die Wohnungssuche ist jedoch sehr schwer, weil solche Wohnungen in Düsseldorf-Innenstadt sehr begehrt und kaum zu bekommen sind.

Da sie aber aus ihrer Wohnung ausziehen muss, schließt sie mit V einen Mietvertrag in Höhe von 1.100 € monatlicher Kaltmiete zzgl. Nebenkosten. V ist Eigentümer von mehreren Häusern und weiß, dass das Angebot in dieser begehrten Lage sehr gering ist. M besichtigt die Wohnung. Eine Einigung findet per E-mail statt. Ein schriftlicher Vertrag wird nicht abgeschlossen. Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Zum 1. August bezieht M die Wohnung.

An einem Freitag passt sie auf ihren 8-jährigen Enkelsohn E auf. Das macht sie oft, damit sie die arbeitstätige allein erziehende Tochter T entlasten kann. M muss jedoch an dem Tag ihren PC von der Werkstatt abholen, den sie dort zur Reparatur abgegeben hat und den sie unbedingt für ihre Arbeit am Wochenende braucht. Sie lässt den 8-jährigen für ca. 45 Min. allein in der Wohnung, da er ein Bild mit Wasserfarben malen will. Als M nach 45 Min. zurückkehrt, ist der Flur der Mietwohnung wasserüberschwemmt. E hat das Wasser im Badezimmer laufen lassen und dabei vergessen, den Stöpsel des Waschbeckens raus zu ziehen. M reagiert sofort und wischt das Wasser weg. Es war jedoch nicht mehr zu verhindern, dass die Treppenhaus-Tapete beschädigt wird.

V -gelernter Bäckermeister- nimmt selbst die Reparaturarbeiten im Treppenhaus vor. Die anfallende Materialkosten betragen 400 €. Eine Fachfirma hätte zusätzlich zu den 400 € weitere 150 € Arbeitskosten zzgl. MwSt. verlangt.

Der Musiklehrer L, ein weiterer Mieter des V, wohnt eine Etage tiefer. Aufgrund des Wasserschadens ist in seine Mietwohnung Feuchtigkeit eingedrungen. Dies hatte zur Folge, dass dadurch sein Klavier beschädigt wurde. Die Höhe des Schadens beträgt 2.000 €.

Anfang Dezember 2006 erfährt M, dass der Mietpreis überteuert ist. Für eine vergleichbare Wohnung wäre die ortsübliche Kaltmiete 800 €. Darüber hinaus beruft sie sich auf § 5 WiStG und meint, dass V sich gemäß § 291 StGB strafbar gemacht habe.

Frage 1: Ansprüche der M gegen V auf Rückzahlung von 1.500 €

Frage 2: Ansprüche des V gegen M
(a) auf Erstattung der Materialkosten von 400 €
(b) auf Erstattung der Arbeitskosten von 150 €
(c) auf Erstattung der MwSt

Falls Ansprüche der M gegen V bestehen, will er Hilfsweise aufrechnen.

Frage 3: Schadensersatzansprüche des L gegen M und V für sein Klavier

Strafrecht

Teil 1:

S ist endgültig durch sein juristisches Staatsexamen gefallen. Er hat Angst davor, wie seine Eltern auf den erneuten Misserfolg reagieren, weil er weiß, dass sie ihn ständig kritisieren und sagen, er könne im Leben nichts vorweisen. Daraufhin fährt S zum Getränkemarkt des H. Dort schneidet er mit einer Kneifzange ein Loch in den Zaun. Noch mit der Kneifzange in der Hand betritt er das eingezäunte Gelände des Getränkemarktes, schleppt 5 Bierkästen durch das Zaunloch und stapelt sie auf der Straße, damit er sie dann in den Kofferraum laden kann. Das Bier will er gar nicht selbst trinken, sondern seinem Vater schenken, um diesen zu besänftigen. Die leeren Pfandflaschen und die Bierkästen, will S allerdings später zu Geld machen. Er nimmt an, dass der Inhaber des Getränkemarktes Eigentümer der Bierkästen ist. In Wirklichkeit aber ist die Brauerei B nach wie vor Eigentümerin der Bierkästen. Als S jedoch seinen bekannten X sieht, der mit seinem Hund spazieren geht, fährt er – aus Furcht vor Entdeckung – ohne die Bierkästen weg.

Teil 2:

S ist derart frustriert über seine Misserfolge, die kein Ende finden wollen, dass er Selbstmord begehen will. Nachts fährt er nun entgegen der Fahrtrichtung auf der Autobahn. Er wechselt von der Standspur auf die rechte Fahrspur und schaltet die Scheinwerfer aus, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass dadurch andere Verkehrsteilnehmer getötet oder schwer verletzt werden können. Tatsächlich nähert sich ein Auto, dessen Insassen der Ehemann F, Fahrer des Autos, und seine Ehefrau B sind. Als eine Kollision nicht mehr zu verhindern ist, gibt S seine Selbstmordabsicht auf. Er schaltet das Licht wieder an und bremst. F versucht daraufhin durch Bremsen und Fahrspurwechsel die Kollision zu verhindern. Trotzdem stoßen die zwei Autos mit der jeweils rechten Seite zusammen, so dass die Beifahrerin B noch am Unfallort an die Verletzungen stirbt. S und F verletzen sich nur leicht.

Frage: Wie hat sich S strafbar gemacht?

Zusatzfrage:

S streitet gegenüber dem Kriminalkommissar K seine Selbstmordabsicht ab. Um S überführen zu können, ordnet K mündlich an, das Mobiltelefon des S abzuhören. S ruft seine Mutter an. Während dieses Mobiltelefongespräches schildert S den wahren Unfallablauf und gibt seine Selbstmordabsicht zu.

Kann das aufgezeichnete Mobiltelefongespräch gerichtlich verwertet werden?

ÖffR I

E ist Eigentümer einer Wohnanlage, die er 1998 von der Wohnungsbaugesellschaft W erworben hat. Diese hat die Wohnanlage 1996 errichtet.

Im Zuge eines Gerichtsverfahrens gegen die mittlerweile insolvente X-AG im Jahre 2006 tritt folgender Sachverhalt zu tage:

Die X-AG hat Anfang der 90er Jahre Fässer mit dioxinhaltigem Inhalt illegal an einem Fluss entsorgt. Da einige Fässer undicht waren, geriet das Gift in den Boden und verseuchte den umliegenden Sand. Der nichts ahnende Fuhrunternehmer F lieferte anschließend 60 Ladungen Sand aus besagtem Bereich an die damalige Eigentümerin der Wohnanlage W, um damit die 12 zur Anlage gehörenden Sandkästen zu füllen. Drei der 60 Ladungen waren durch das Dioxin verseucht. Es kann nicht mehr festgestellt werden, wie diese drei Ladungen auf die Sandkästen verteilt wurden. Die Sandkästen sind wasserundurchlässige Betonwannen.

Im Rahmen einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen, stichprobenartigen Untersuchung wird in einem der 12 Sandkästen das Gift nachgewiesen. Daraufhin verfügt die Behörde gegenüber E mit Zustellung am 17.02.2006:

- 1) Der verseuchte Sand in dem einen positiv getesteten Sandkasten ist auszutauschen.
- 2) Der Sand in den übrigen Sandkästen ist wahlweise ebenfalls auszutauschen oder durch quadratmeterweise genaue Messungen auf seine Unbedenklichkeit hin zu überprüfen.
- 3) Die Benutzung wird untersagt.

E ist empört und legt hiergegen Widerspruch ein. Ihn träfe keine Schuld an der Verseuchung des Sandes und die Behörde solle sich an die Verursacher wenden. Er, E, sei schließlich nur Eigentümer und im Übrigen nicht bereit, die geforderten Aktionen durchzuführen und die Kosten zu tragen.

Diesen Widerspruch bringt er am Freitag, den 17.03.2006, persönlich zur Post, wo er noch am selben Tag in das Postfach der Behörde gelangt. Am Montag, den 19.03.2006, wird er von einem Mitarbeiter der Behörde abgeholt.

Als E nach drei Monaten noch keine Antwort erhalten hat, erkundigt er sich bei der Behörde, worauf ihm mitgeteilt wird, dass sein Widerspruch nicht fristgerecht eingegangen sei und daher nicht mehr bearbeitet werde.

E möchte nun gegen die Verfügung der Behörde gerichtlich vorgehen und reicht Klage ein.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

ÖffR II

Im Zuge der weltweiten Terroranschläge und der damit verbundenen Gefahr bringt der übereifrige Abgeordnete A einen Gesetzesentwurf in den Bundestag ein, der die Schaffung einer Anti-Terror-Datei in folgender Art und mit folgendem Inhalt vorsieht:

Die gesammelten Daten sollen beim Bundesamt für Verfassungsschutz gespeichert werden.

Dabei sollen das Alter, die Nationalität und der Wohnort für jede Behörde einsehbar sein. Darüber hinaus können auf Antrag weitere Daten eingesehen werden, wenn von den betreffenden Personen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit des Einzelnen oder für besonders geschützte Einrichtungen ausgeht. Dabei handelt es sich um Angaben zum Beruf, Zugehörigkeit zu einer terroristischen Vereinigung – auch wenn dies der Vergangenheit angehört – Familie, Telekommunikation und Bankverbindungen. Die Anträge sollen vom Bundesamt für Verfassungsschutz nur erfasst werden.

Das Gesetz führt im Bundestag zu heftiger Diskussion und als es nach der dritten Lesung zur Abstimmung kommt, verlässt die Mehrheit der Abgeordneten das Plenum.

Das Gesetz wird schließlich mit 11 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Nachdem dieser vier Wochen lang nichts unternimmt, wird das Gesetz der Bundeskanzlerin M zur Gegenzeichnung (siehe § 29 GO BReg) vorgelegt.

Diese weigert sich mit der Begründung, dass zunächst der Bundesrat zustimmen müsse. Des Weiteren sei dieses Gesetz ein viel zu gravierender Eingriff in die Individualrechtsgüter. Ferner führt M an, dass das Verfahren, das hier beschrieben wird viel zu wenig Sicherheit gegen den Zugriff von Hackern biete und darüber hinaus völlig ineffektiv sei, da sich die eigentlichen Terroristen vor ihren Taten ja bekanntlich noch nie auffällig gezeigt hätten.

Dem hält die Fraktion F empört entgegen, dass M zur Gegenzeichnung verpflichtet sei, da die Gesetzgebung allein in den Händen der Legislative liege.

M erwidert, dass ihr die gleichen Prüfungsbefugnisse wie dem Bundespräsidenten zustünden und dass sie daher zu Unterschriftsverweigerung berechtigt sei.

Die Fraktion F fragt daher, ob ein entsprechender Antrag vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg hat.

Februar 2007

Zivilrecht I

F hat 3 alte gebrauchte Computer auf dem Dachboden, die sie verkaufen will.
1x MX 400 ohne CAD-Anwendung und 2x MX 500 mit CAD-Anwendung, ansonsten ist die Hardwareausstattung die gleiche.

F gibt eine Anzeige in einer lokalen Zeitschrift auf. Daraufhin meldet sich der Architekt A und will die Sachen kaufen. Den mit der F vereinbarten Termin kann die F nicht wahrnehmen, sie sagt ihrem 17-jährigen Sohn S aber, dass er das Geschäft abwickeln soll. Vorher hat sich F aber von einem befreundeten Rechtsanwalt beraten lassen, wie sie am besten eine Haftung ausschließt. Dieser diktiert ihr folgende Klausel:

Ansprüche auf SE statt der Leistung sind nur bei arglistiger Täuschung möglich.

Die F weist den S darauf hin, dass er diese Klausel unbedingt bei der Vertragsverhandlung mit aufzusagen muss. S und A werden sich bei dem Termin schnell einig, wobei S hier den o.g. Satz wortwörtlich aufsagt. Der Kaufpreis beträgt 1000€. S holt den schon auf dem Speicher bereitgestellten Computer und übergibt ihn dem A. A testet den Computer aber erst 6 Monate später und stellt fest, dass der Computer keine CAD-Anwendung enthält und somit für ihn als Architekt nutzlos ist. Am nächsten Tag fährt A wieder bei der F vorbei um den Computer umzutauschen. Hier trifft A wiederum nur den S an, der ihm nach einer längeren Diskussion einen der beiden anderen Computer (MX500) übergibt.

Nachdem A weg ist, fällt S ein, dass einer der beiden MX 500 einen Virus hat. Unglücklicherweise handelt es sich um den Computer, den er dem A als Austausch gegeben hat. Als die F am Abend zurückkommt unterrichtet S sie von den Geschehnissen. Anfangs erobert über das eigenmächtige Handeln des S sagt sie später, dass es Ok gewesen wäre, da sie dem A ja auch den MX500 verkauft hätte. Auch unterrichtet S sie davon, dass der übergebene Computer mit dem Black Friday Virus infiziert ist. Die F wusste bereits vorher, dass ein Computer der MX 500 Reihe davon betroffen ist. F nimmt sich vor, den A am nächsten Tag davon zu unterrichten. Aufgrund vieler Arbeit vergisst sie dies und holt es auch nicht nach.

A betreibt den Computer in der Folgezeit ganz normal. Bis eines Tages am Freitag den 13. der Virus aktiv wird und den Computer irreparabel zerstört. Einen Tag vorher hatte er Daten von seinem PC auf seinen Laptop überspielt, dabei aber auch das Virus übertragen. Aufgrund der Störung durch den Virus kommt es zu einer Überhitzung des Netzteils und einer Explosion durch die der A verletzt wird. Es entstehen Arztkosten. Der Laptop wird ebenfalls zerstört.

A fragt, welche Ansprüche er gegen die F hat?

Anmerkungen:

Es ist zu unterstellen, dass sich der 3. Computer immer noch auf dem Dachboden befindet.

Der Virus ist nur mit einer teuren Spezialsoftware aufzudecken. Eine Entfernung ist nicht möglich.

Ö-Recht I

D ist ein polizeilich bekannter, gewalttätiger Demonstrant. Anlässlich des zukünftigen G7-Gipfels stellt das Innenministerium von NRW ein Programm zum Umgang mit gewaltbereiten Demonstranten auf. Hierbei ist angedacht, dass die Polizeibehörden bereits im Vorfeld versuchen mögliche Gefahren einzugrenzen und aufzuklären.

Hiervon ermutigt, setzt der Polizeichef der Kölner Polizeibehörde mehrere Briefe an betroffene Personen im Kölner Umkreis, u.a. auch an den D, auf:

Sie sind bereits mehrfach als gewaltbereiter Demonstrant aufgefallen. Des Weiteren laufen derzeit 2 Ermittlungsverfahren gegen Sie. Außerdem haben Sie sich durch Abgabe Ihrer Unterschrift bei einem Internetaufruf zu einer notfalls gewaltsamen Verhinderung des G7-Gipfels bereit erklärt.

...

Um einer möglichen Verhaftung noch innerhalb Deutschlands, spätestens aber an der Grenze zu entgehen, legen wir Ihnen hiermit nahe von einer Teilnahme an der Demonstration abzusehen.

Schweren Herzens verzichtet D auf die Teilnahme und reicht einen Tag nach dem G7-Treffen durch seinen Anwalt FFK Klage beim zuständigen Gericht ein.

D macht geltend, dass er auch in Zukunft damit rechnen müsse, dass er nicht mehr an Demonstrationen teilnehmen werden darf. Außerdem sei er in seinem Recht aus Art. 8 GG verletzt.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Ö-Recht 2: Normenkontrollverfahren

Um eine Autobahnanbindung (Kreisstraße 1) zu entlasten, soll eine bestehende Querverbindungsstraße zu einer anderen Zubringerstraße (Kreisstraße 2) ausgebaut werden. Hierzu werden Gutachten inklusiver einer Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholt. Der Gemeinderat beschließt einen 4-spurigen Ausbau, da in Zukunft auch die Autobahn ausgebaut werden soll. Dieser wird von der Bezirksregierung genehmigt.

Durch die Entlastung der K1 kommt es zu einer Mehrbelastung der K2. Der Mieter M, der ein Haus an der K2 gemietet hat, macht geltend, dass der Bebauungsplan den Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens gemäß StrWG NRW und FernStrG nicht genügt. Des Weiteren sei ein 4-spuriger Ausbau nicht verhältnismäßig, was man daran sieht, dass im Moment nur 2 Spuren ausgebaut sind. Des Weiteren macht er einen Verstoß gegen § 1 III BauGB geltend. Weiterhin sagt er aus, dass der Rat sich keinerlei Gedanken über die Lärmbelästigung der Anwohner gemacht hat - was auch zutrifft. Außerdem fühlt er sich in seinem Grundrecht aus Art. 14 verletzt.

Der Bürgermeister antwortet darauf, dass die Anwendung eines Planfeststellungsverfahrens im Ermessen der Gemeinde steht. Weiterhin könne er als Mieter sich nicht auf Art. 14 GG berufen.

Wie kann M sich gegen den Bebauungsplan wehren?

Strafrecht

A beschließt sich seines Erzfeindes F zu entledigen. Dazu trifft er sich mit B und C und unterrichtet diese davon, dass F gewöhnlich nach der Arbeit immer den Weg durch den Wald nach Hause einschlägt. Hierbei stehen F aber 2 Wegalternativen zur Verfügung. Daher soll B den F auf der 1. Wegalternative abpassen und C soll auf der 2. Wegalternative warten. Als Erkennungszeichen gibt A an, dass F immer eine Baskenmütze trägt. Weiterhin sollen sich B und C bereits eine halbe Stunde vor dem erwarteten Erscheinen des F auf die Lauer legen und ihn dann beim Vorbeigehen hinterrücks erschießen. Es ist eine Bezahlung für B und C ausgehandelt.

Am folgenden Tag legen sich B und C wie abgesprochen auf die Lauer. Kurze Zeit später überkommen den B aber Gewissensbisse und er verlässt seine Position. Er spielt zwar mit dem Gedanken auch den C von seinem Sinneswandel zu bereichten und ihn von seinem Vorhaben ebenfalls abzubringen – was er durchaus für erfolgsversprechend hält – aber eigentlich ist ihm das Schicksal des C gleichgültig, so dass er nichts weiter unternimmt.

Wie es das Schicksal so will, wählt F den Weg, den B hätte sichern sollen, so dass ihm nichts passiert.

C, der auf der Lauer liegt, sieht jedoch eine Person mit einer Baskenmütze vorbeigehen, hält diese Person für den F und schießt auf diesen, so dass dieser tot umfällt. Tatsächlich hat er aber den unbeteiligten O getroffen.

Strafbarkeit des A, B und C !

April 2007

Zivilrecht I

Die Freunde A, B und C betreiben seit 2003 in Münster die kleine Tierhandlung „Pinguin, Löwe und Co“. Aufgrund des geringen Umsatzes in der Tierhandlung ist eine kaufmännische Buchführung nicht erforderlich. Um sich finanziell nicht zu übernehmen, haben A, B und C im Gesellschaftsvertrag ganz bewusst bestimmt, dass die Tierhandlung für Tiereinkäufe nur bis zu einer Höhe von 1.000 € vertreten werden kann. Darüber hinaus enthält der Vertrag keine Regeln über die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnisse der Gesellschafter.

Anfang Oktober 2005 entschließt sich A der Tierhandlung zu mehr Klasse zu verhelfen. Er ergreift daher die nach seiner Meinung nach günstige Gelegenheit und kauft am 7. Oktober 2005 ohne Wissen von B und C einen Labrador-Rüden beim gewerblichen Züchter Z für 1.200 €. B und C sind erbost über so viel Eigenmächtigkeit des A. A sieht ein, dass er ein Fehler begangen hat. Am 9. Oktober 2007 erklären A, B und C gegenüber Z, dass der Vertrag ungültig sei und er den Hund abholen kann. Z besteht jedoch auf Zahlung.

Die Umsätze der Tierhandlung nehmen zu, so dass man bald in größere Räumlichkeiten umzieht. Im 1. Halbjahr 2006 führt die Entwicklung der Geschäfte dazu, dass eine kaufmännische Buchführung erforderlich wird. Im April kommt es zum Streit unter den Gesellschaftern. C scheidet daher im Einvernehmen mit A und B zum 30. April 2006 aus der Tierhandlung aus.

Die Umsätze der Tierhandlung sind im 2. Halbjahr 2006 rückläufig, so dass Ende Juli eine kaufmännische Buchführung nicht mehr erforderlich ist. B kauft im September im Namen der Tierhandlung von seiner Freundin F - die von dem Ausscheiden des C nichts wusste - deren Perserkatze für 1.100 €.

Nachdem die Tierhandlung sich weigert zu zahlen wenden sich F und Z im Oktober 2006 an den Rechtsanwalt R. Züchter Z verlangt die Zahlung von 1.200 € von der Tierhandlung für die Labrador-Rüden und F für ihre Perserkatze 1.100 €. R lässt im Handelsregister nachsehen, doch dort ist keine Eintragung über die Tierhandlung enthalten.

Kann Z – und ggf. von wem – für den von ihm gelieferten Labrador-Rüden Zahlung der € 1200,- verlangen?

Wen kann F auf Zahlung von 1.000 € für die verkaufte Perserkatze in Anspruch nehmen?

Kann F ggf. darüber hinaus auch Zahlung der € 1100,- verlangen?

Bemerkung:

Es ist auf alle auftauchenden Rechtsfragen im Sachverhalt – ggf. im Hilfsgutachten – einzugehen.

Zivilrecht II

K leidet unter seinem Übergewicht, als Motivation für mehr Bewegung will er sich für tägliche Spaziergänge und zur Bewachung seines weitläufigen Grundstücks einen Hund anschaffen.

Im Februar 2006 kauft er unter Offenlegung der Zwecke von dem gewerbsmäßig arbeitenden Hundezüchter V die einjährige ungarische Windhündin „Tessa“ für 2.000 €. Die Hunderasse ist bekannt für ihren großen Bewegungsdrang. K macht einige Probespaziergänge und hält die Hündin für geeignet. K unterzeichnet schriftlich von V standardmäßig genutzten Kaufvertrag, zahlt den Kaufpreis und erhält den Hund.

In einer im Vertrag enthaltenen Klausel schließt V seine Haftung für alle Mängel aus.

Nach fünf Monaten bemerkt K im Juli 2006 gesundheitliche Probleme bei Tessa. Der Tierarzt stellt bei einer Untersuchung eine Allergie fest, wonach ein Aufenthalt der Hündin im Freien während der Sommermonate nicht mehr möglich ist. Die allergische Reaktion wird durch eine bestimmte Fliegenart ausgelöst. Ob die Allergie bereits bei der Übergabe vorgelegen hat oder angelegt war, ist nicht mehr feststellbar.

K zeigt den Befund noch am selben Tag dem V an und erklärt den Hund unter diesen Umständen nicht behalten zu wollen. Er verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises und bietet die Rückgabe des Tieres an.

V weigert sich zu zahlen.

Im September 2006 kauft K frustriert von den Ereignissen um Tessa beim gewerblichen Züchter Z den Schäferhund „Hasso“ für 1.500 €. Die finanziellen Möglichkeiten des K sind begrenzt, daher räumt ihm Z eine Finanzierungshilfe ein und stundet einen Teil des Kaufpreises gegen den Aufpreis von 100 €. Im schriftlichen Kaufvertrag wird vereinbart, dass K den Kaufpreis von 1.500 € zuzüglich 100 € für die Ratenzahlung mit 600 € anzahlen und dann in 10 Monatsraten zu je 100 € abzahlen soll.

Sieben Monate später, K hat die Zahlungen bisher korrekt geleistet, reißt Hasso sich bei einem Spaziergang an einer viel befahrenen Straße von der Leine los, um zu einer Hündin auf der gegenüber liegenden Straßenseite zu gelangen. Er gerät dabei vor ein Auto und wird überfahren. Der Autofahrer entkommt unerkant. Der Unfall war aber für ihn unvermeidbar. Fahrer und Halter des Fahrzeugs sind nicht ausfindig zu machen.

K lässt den toten Hund ordnungsgemäß entsorgen. K wusste, dass Hasso sich ab und zu von der Leine losreißt und auf Kommandos nicht hört. Er hatte aber in der ihm eigenen Nachlässigkeit trotzdem die Leine nicht richtig festgehalten.

K erklärt Z, der den K in keiner Weise rechtlich belehrt hatte, dass er seine Käuferklärung widerrufe und seine Zahlungen zurückverlange.

1. Kann K von V Ende Juli 2006 Rückzahlung des für Tessa gezahlten Kaufpreises in Höhe von 2.000 € verlangen?

2. Kann Z von K den Restkaufpreis in Höhe von 300 € für Hasso verlangen?

3. Welche Ansprüche hat K gegen Z? Was kann Z dem entgegensetzen?

Strafrecht

Soldat S ist als Bundeswehrangehöriger im Ausland stationiert. Auf einer Patrouille entdeckt er ein altes Gefechtsfeld in der Wüste. Es liegen dort unter anderem die sterblichen Überreste Gefallener und deren Habseligkeiten. S kann nicht widerstehen und nimmt eine Armbanduhr eines toten Soldaten, die mit ausländischen Schriftzeichen versehen ist, an sich, die er – wie geplant – auf dem Markt in der nächst größeren Stadt an einen unbekanntem Dritten verkauft und übergibt.

Zurück im Camp bemerkt S, dass er die ihm von der Bundeswehr zur Verfügung gestellte Feldflasche verloren hat, woraufhin er in der folgenden Nacht die Flasche seines Kameraden K an sich nimmt, weil er keinen Ersatz für die verlorene Flasche leisten will. Am Ende des Auslandseinsatzes muss die Flasche nämlich zurückgegeben werden. K hatte seine Flasche auf einem Heftpflasterstreifen mit seinen Initialen sowie einige Fußballaufklebern versehen. S kratzt daher das Heftpflaster und die Bildchen ab und verwendet die Flasche für sich.

Seinem Truppführer T, bei dem er Schulden hat, verrät S später die genaue Lage eines Panzerwracks, aus dem dieser sich zur Begleichung der Schulden die goldene Uhr des toten Kommandanten nehmen könne. T geht auf den Vorschlag ein, holt sich die Uhr und betrachtet die Schuld des K damit als abgegolten. T hatte S zuvor wegen der Schulden mit der Andeutung unter Druck gesetzt, er könne auf die Idee kommen, die gefährlicheren Patrouillen für S zu reservieren.

Frage 1: Prüfen Sie die Strafbarkeit von S und T nach deutschem Recht.

Frage 2: Erörtern Sie, ob – bei Vorliegen deutscher Zuständigkeit – die Staatsanwaltschaft das wegen der Taten von S und T eingeleitete Ermittlungsverfahren einstellen würde.

Bearbeitervermerk: Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zu prüfen. Straftaten aus dem ersten bis dritten, fünften, elften und dreißigsten Abschnitt des Besonderen Teils des StGB sowie das Wehrstrafgesetzbuch (WStG) sind nicht zu berücksichtigen. Bei der Prüfung ist deutsches Recht zugrunde zu legen.

(Originaltext der Klausur)

Öffentliches Recht I

(Köln, 26.04.2007)

In der Gemeinde G liegt in der zum Außenbereich gehörenden und im Übrigen unbebauten Gemarkung „Schlosshügel“ das Schloss S aus dem 16. Jahrhundert. Das seit langem ungenutzte Schloss ist in einem schlechten baulichen Zustand. Es gehört zusammen mit den übrigen Grundstücken der Gemarkung der Erbgemeinschaft E. Gemeinsame Überlegungen von E und G, das Schloss instand zu setzen und – zum Teil – für gemeindliche Zwecke zu nutzen, scheiterten bislang an der Finanzierung.

Im Jahr 2005 meldet sich der Immobilienentwickler I in der Gemeindeverwaltung. Er bietet, nachdem er von der Erbgemeinschaft das Schloss und die umliegenden Grundstücke erworben hat, der Gemeinde G an, das Schloss zu sanieren und ihr kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn die G die umliegenden Grundstücke der Gemarkung einem bereits konzipierten Planentwurf des I entsprechend als Wohngebiet ausweise. Nach kurzen Verhandlungen schließen I und G einen notariell beurkundeten „städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB“. Darin verpflichtet sich G auf Grundlage der näher bezeichneten und von I vorgelegten Planungen, ein Bebauungsverfahren in Gang zu setzen. I verpflichtet sich, die Erschließung des Baugebietes auf eigene Kosten zu übernehmen, das Schloss zu sanieren und der G Teileigentum an der zu bildenden Schloss – Parzelle, umfassend das Erdgeschoss sowie die angrenzende Kapelle, spätestens 1 Jahr nach Erlass des Bebauungsplans kostenlos und in gebrauchsfähigem Zustand zu verschaffen.

Nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens wird der Bebauungsplan „Schlosshügel“ im Februar 2006 beschlossen und amtlich bekanntgemacht. In der Begründung zu dem Bebauungsplan heißt es u.a.: „Durch die Gebietsausweisung erhält die Gemeinde aufgrund des mit I geschlossenen Vertrages repräsentative Räumlichkeiten im Schloss, in denen ein Standesamt sowie ein kommunales Kulturzentrum eingerichtet werden könnten.“

In der Folgezeit war I jedoch trotz wiederholten Drängens nicht dazu zu bewegen, die von ihm übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Gegenüber G erklärte er, dass entgegen seiner ursprünglichen Annahme kein hinreichender Wohnraumbedarf im Gemeindegebiet bestehe. Er könne deshalb mit den aus der nur schleppenden Grundstücksvermarktung erzielten Erlösen nicht – wie geplant – die Schlosssanierung finanzieren.

Nachbar N ist Eigentümer eines Wohngrundstücks, das an das Baugebiet angrenzt. Er hatte bereits im Beteiligungsverfahren (§§ 3, 4a BauGB) den „faulen Handel Schloss gegen Bebauungsplan“ als „Ausverkauf der Planungshoheit“ beanstandet. Der Bebauungsplan sei auch nach § 214 I Nr. 1 BauGB i.V.m. § 2 III BauGB abwägungsfehlerhaft zustande gekommen. Außerdem hatte er geltend gemacht, dass durch die Erschließung und Bebauung des Wohngebiets und der damit verbundenen Verkehrsbewegungen mit einer erheblichen Steigerung der Lärmimmissionen auf dem Grundstück zu rechnen sei, das die einzige Zufahrt zum neuen Wohngebiet über die bisher ruhige Wohnstraße, an der sein Grundstück liegt, führt. Letzteres war jedoch von G unter dem (zutreffenden) Hinweis auf Einhaltung der einschlägigen Verkehrslärmgrenzwerte zurückgewiesen worden.

1. Hätte eine Klage der G auf vertragsgemäße Sanierung und Teilübereignung des Schlosses vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Erfolg?

2. N stellt einen Antrag auf Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan beim örtlich zuständigen OLG. Hat der Antrag Erfolg?

Anmerkung: Die Gemeinde liegt in X. Es gilt das VwVfG des Bundes. Landesrechtliche Vorschriften sind nicht anzuwenden.

Öffentliches Recht II

(Köln, 27.04.2007)

Z ist Eigentümer eines hochdotierten Rennpferdes. Es soll am 8. Februar 2007 zu einem Rennen gebracht werden. Der Transport soll von Mitarbeiter M begleitet werden. Bei einem Zwischenstopp nähert sich die siebenjährige K dem Pferdetransporter und öffnet den Schließmechanismus der Tür. Das Pferd bricht aus dem Anhänger aus, die K läuft fort. Das Pferd läuft auf eine nahe Wiese. Es kann auf Grund der erheblichen Laufgeschwindigkeit und der Distanz, die es inzwischen zurückgelegt hat, nicht wieder eingefangen werden. Das Pferd begibt sich sodann auf eine Autobahn. Es entsteht ein Verkehrschaos. Die herbeigerufene Polizei gibt sich Mühe, das Tier wieder einzufangen. Als das Pferd auf den Mittelstreifen galoppiert, sieht Polizist P keine andere Möglichkeit mehr, als das Tier mit seiner Dienstpistole zu erschießen. P erleidet durch den Schuss im Innenraum des Fahrzeugs ein Knalltrauma. Dadurch entstehen Behandlungskosten in Höhe von 5.000 €. Das Land NRW steht dafür als Träger der Beihilfe ein.

Zwei Monate später erhält Z einen Kostenbescheid. Dieser setzt sich zusammen aus 500 € für die Kosten des Polizeieinsatzes und 5.000 € für die Heilbehandlung des P. Als Begründung wird angeführt, der Behörde stünden Ansprüche aus Gesetz, jedenfalls aber aus Geschäftsführung ohne Auftrag zu. Sämtliche Ersatzansprüche des P seien nach Beamtenrecht auf sie übergegangen. Gegen die Eltern der K seien Ansprüche wegen Mittellosigkeit nicht zu realisieren. Dem Schreiben ist eine Abtretungserklärung beigelegt, in der P sämtliche Ansprüche gegen Z an seinen Dienstherrn abtritt. Z zahlt den Betrag mit Widerwillen. Z erhebt form- und fristgerecht Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht mit dem Antrag, den Kostenbescheid aufzuheben und die Behörde zur Rückzahlung zu verpflichten. Ebenso beantragt er, das Land NRW zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 15.000 € zu verurteilen. Er verlangt 10.000 € als Schadensersatz für die seines Erachtens nach rechtswidrige Tötung des Tieres, weil sich die Gefahr ebenso gut mit einem Betäubungsgewehr hätte bekämpfen lassen. Außerdem habe er wegen der außerordentlich intensiven Beziehung gerade zu diesem Tier ebenso lang wie der P unter dem Knalltrauma an einem seelischen Trauma gelitten, für das er die Behandlungskosten für seinen Psychotherapeuten in Höhe von 2.000 € geltend macht und außerdem ein Schmerzensgeld in Höhe von 3.000 € verlangt.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Anmerkung: P steht gegen Z ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5.000 € aus §§ 833, 249 ff. BGB zu. Andere Zivilrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.

Mai 2007

Zivilrecht I

Ausgangsfall:

V ist Eigentümer mehrerer Grundstücke und möchte eines der Grundstücke mit bebautem Einfamilienhaus seinem 17-jährigen Sohn S schenken. Die notarielle Schenkungsurkunde wird S überreicht. S soll die anfallenden Grundsteuern begleichen. Das Grundstück ist mit Grundschuld und mit Reallast zugunsten des jeweiligen benachbarten Grundstücksinhabers belastet.

Das Grundstück wird mit Einwilligung der Ehefrau bei gleichzeitiger Anwesenheit beim Notar aufgelassen. Nach Auflassung möchte V das Grundstück gewinnbringend verkaufen, S ist damit nicht einverstanden, was den V nicht interessiert. Im Übrigen ginge er davon aus, dass die vorangegangenen Rechtsgeschäfte unwirksam seien.

Kann V ins Grundbuch eingetragen werden?

Abwandlung 1:

S ist 19 Jahre alt, V möchte Grundstück auch nicht veräußern oder zurückhaben.

S möchte das Haus an K verkaufen, welcher ein Haus mit Kinderzimmer sucht, woraufhin S ihm sein altes Kinderzimmer auf dem Dachboden zeigt, welches heute nur noch als Gästezimmer genutzt wird. Ob für den Ausbau damals eine Baugenehmigung vorlag, weiß S nicht so recht (da er damals noch sehr klein war), er bezweifelt dies jedoch. Auf die Frage der Baugenehmigung wird bei Besichtigung nicht eingegangen.

S und K einigen sich, mit notariellem Kaufvertrag im Frühjahr. Das Eigentum soll mit all seinen Rechten am 1.10.07 mit Übergabe auf K übergehen. Bis dahin muss K das Geld i.H.v. 800.000 € gezahlt haben. § 3 II des notariellen Vertrages lautet: Ansprüche wegen Sachmangels werden ausgeschlossen. Die derzeitige Benutzbarkeit der Sache wird von den Parteien vorausgesetzt.

Am 1.5. erfährt K von einem Freund über die üblichen Probleme bei dem Ausbau eines Dachgeschosses und der damit verbundenen erforderlichen Baugenehmigung. K geht daraufhin zum Bauamt und erkundigt sich: eine Baugenehmigung lag für den Ausbau nicht vor und kann auch nicht nachträglich erteilt werden.

K ruft den S an und sagt ihm, dass er unter diesen Umständen das Geld nicht bezahlen werde und sich auch nicht mehr an den Vertrag gebunden fühle.

Kann K sich vom Vertrag lösen und die Notarkosten ersetzt verlangen?

Abwandlung 2:

V lebt in Gütertrennung zu F. Bei einem Verkehrsunfall kommen er und seine Tochter T ums Leben. Da nicht festgestellt werden kann, wer von beiden zuerst gestorben ist, (§ 11, Verschollenheitsgesetz) geht man von dem gleichzeitigen Tod aus. Das Baby der T überlebt den Unfall. V hat kein Testament hinterlassen. Seine Eltern leben noch, sein Sohn S und sein unehelicher Sohn X, für welchen er die Vaterschaft anerkannt hat.

Wer erbt zu welchem Anteil?

Zivilrecht II

C möchte heiraten und vereinbart hierzu mit P, dass er auf ihrer Hochzeit Livemusik spielt. Am großen Tag ist alles bereit, nur P erscheint nicht: Als sie den P telefonisch erreicht, sagt dieser, er werde sich auf den Weg machen, wenn C noch 1.000,- € auf die vereinbarte Vergütung drauflegen würde, worüber C empört ist. C versucht vergeblich einen anderen Musiker aufzutreiben und bedient sich zuletzt eines Cd-Spielers, wodurch keine gute Stimmung aufkommt.

Auch mit dem Catering T gibt es Probleme: statt des vereinbarten italienischen Büffets wird ein Asia-Büffet geliefert, welches in der Qualität dem bestellten nicht nachsteht. C nimmt das Büffet gegen Protest an. Bei den Gästen kommt das Büffet nicht gut an, da viele Gäste die asiatische Küche nicht mögen.

Zudem hat einer der Mitarbeiter den Sekt, welchen C bei einem Winzer gekauft hatte, in der Sonne stehen lassen, so dass dieser nun fad schmeckt. Die Gäste trinken zwar einige Flaschen, doch C ist dies peinlich.

Um die C zu trösten, schenkt ihr ihr Vater Jahrgangschampagner, den C dann ausschenkt. Die verschlossenen Sektflaschen nimmt der Winzer aus Kulanz zurück.

Auch von ihren Gästen wird C enttäuscht: W kauft ein Los der „Aktion Mensch“ (KP 5,- €), welches aber keinen Gewinn erzielt.

Außerdem bemalt W den Hund der C mit rosa Farbe, so dass der Hund auf der Endausscheidung mit einem Preisgeld von 1.000,- €, an welcher nur noch ein anderer Hund teilnimmt, nicht beiwohnen kann.

Die Reinigungskosten für den Hund betragen 500,- €.

* C möchte von P 10.000 € für ihre ruinierte Hochzeit und ein angemessenes Schmerzensgeld.

* Das Büffet möchte sie nicht zahlen. Zudem verlangt sie von T Wertersatz für den Champagner i.H.v. 2.000,- €, zumindest Schadensersatz für den faden Sekt. T hält dem entgegen, dass wenn überhaupt der Winzer einen Schaden hätte, sie hingegen sogar durch das Geschenk ihres Vaters begünstigt sei. Das Büffet wie auch der übrige Sekt seien verzehrt worden. Zudem berufe er sich auf seine AGB: Die Haftung für fahrlässige und grobe fahrlässige Beschädigung am Eigentum des Kunden durch einen Mitarbeiter wird ausgeschlossen.

* W wendet ein, dass nicht sicher sei, dass der Hund gewonnen hätte, so dass er auch nicht die Hälfte des Gewinnes zahlen wolle. Auch die Reinigungskosten wolle er nicht tragen, da der Hund nicht wert sei – was auch zutrifft – und die Farbe sich nach einiger Zeit auch von alleine ausgewaschen hätte.

Strafrecht I

A und B planen, einen Supermarkt zu überfallen um an das Geld aus dem Tresor zu kommen, und nehmen hierzu eine Schreckschusspistole mit.

Vor dem Supermarkt kommt ihnen X entgegen, den A mit zwei Faustschlägen niederschlägt.

B schlägt die Eingangstür ein, wobei Scherben die Y verletzen, die dadurch zu Boden geht. Dass Y verletzt werden könnte, haben A und B billigend in Kauf genommen.

A schlägt die Z nieder und durchsucht sie mit vorgehaltener Waffe nach dem Tresorschlüssel, welchen A nicht finden kann.

A sperrt den hereingeschleppten X und Z in einen Toilettenraum und beide suchen weiter nach dem Tresorschlüssel.

Als sie diesen nicht finden, nimmt der A die Z in die Mangel (wobei B dies nicht wollte und lieber weiter nach dem Schlüssel gesucht hätte) und droht ihr, sie umzubringen, wenn sie ihm nicht die Schlüssel gäbe.

Als A und B merken, dass Y inzwischen geflüchtet ist, verlassen sie den Supermarkt und stecken beim Rausgehen spontan noch einige Flaschen Bier ein.

Öffentliches Recht I

Die Polizei von Köln bekommt am Sonntagabend gegen 22 Uhr einen Telefonanruf, in welchen ein Mitglied einer Terrororganisation vor einem Bombenanschlag warnt. Daraufhin fährt die Polizei aufgrund der schon mehrfach erfolgten Anschläge zu dem angegebenen Ort und findet auch den beschriebenen Lieferwagen, in welchem die Bombe versteckt sein soll.

Die Polizei macht den Halter des Kfz ausfindig. Dieser wohnt über dem Restaurant, vor welchen der Wagen abgestellt ist. H ist jedoch nicht zuhause und kann auch telefonisch nicht erreicht werden. Daraufhin öffnet die Polizei den Lieferwagen, wobei die Tür beschädigt wird. Eine Bombe wird nicht gefunden.

1. H möchte die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme festgestellt haben

2. H beansprucht ein Schadensersatz i.H.v. 2.500,- € für die beschädigte Tür und 1.000,- € Ausgleich dafür, dass er mit den terroristischen Anschlägen in Verbindung gebracht wurde und eine Rufschädigung hat hinnehmen müssen.

Juni 2007

Vorbemerkung

Sämtliche Examensklausuren aus dem Juni 2007 sowie auch nahezu alle anderen Examensklausuren aus 2007 zeigen exemplarisch das, was ich Ihnen als Kursteilnehmer/innen ständig nahelege: Das sichere Beherrschen der gesetzlichen Strukturen ist für Ihren Examenserfolg unerlässlich und wesentlich wichtiger als das oftmals pathologische Auswendiglernen von Meinungsstreitigkeiten oder vorgefertigten Musterlösungen. In jeder einzelnen Klausur hätten Sie mit sicherlich weit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschnitten, wenn Sie die jeweilige Kursmitschrift differenziert umgesetzt hätten.

Zivilrecht

1. Klausur: unter anderem: Abgrenzung: Schenkung unter Lebenden / Schenkung auf den Todesfall / Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Erwerb bzw. Rückerwerb des (Sicherungs)Eigentums; Heilungsmöglichkeiten des Formmangels bei den §§ 518 II, 2301 II.

2. Klausur: Formzwang und Heilungsmöglichkeit bei Verbraucherdarlehensverträgen gemäß § 492 ff.: Gesetzliche Vertretung nach § 1357; Wirksamkeit eines mündlich erklärten Schuldbeitritts; Wirksamkeit oder Sittenwidrigkeit der Mithaftung vermögensloser Ehegatten; eigenmächtige Ersatzvornahme bei der kaufrechtlichen Mängelbeseitigung (damit ist unsere Klausur „Fiese Fliesen“ seit 2 ½ Jahren bereits zum 7. Mal im Examen gelaufen!!), Einwendungsdurchgriff gemäß § 359 bei verbundenen Geschäften

3. Klausur: Dabei handelt es exakt um die Klausur, die wir eine Woche zuvor im Kurs besprochen haben: „Return to sender“!! Es geht also um die Zulässigkeit von Gewährleistungsausschlüssen (beachten Sie dabei die kürzlich geänderte Rspr. des BGH im Hinblick auf § 309 Nr. 7 !! / vgl. die Klausur: „Verdamp lang her“ aus der 1. Sitzung des Kurses!). Ferner: Verjährungsdauer und Beginn der Gewährleistungsansprüche; insbesondere bei Arglist: § 438 III, kein Wertersatz für Beschädigung bei der Rückabwicklung, wenn der Käufer die eigenübliche Sorgfalt beachtet hat: § 346 III Nr. 3!

Strafrecht

u.a.: Versuchsbeginn des Alleintäters, Mittelbare Täterschaft hinter einem volldeliktisch handelnden Werkzeug; Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft; Strafbarkeit des agent provocateur; § 306; Ausschluss des § 306 a II, weil der Tatbeteiligte nicht dem Schutzzweck der Norm unterfällt (hM).

Zivilrecht I

A kauft bei der V – GmbH einen Audi unter Eigentumsvorbehalt. Dabei gibt er einen ihm gehörenden Golf in Zahlung, den er zuvor von seiner Freundin F geschenkt bekommen hatte. Der restliche Kaufpreis für den Audi soll in monatlichen Raten gezahlt werden. Als A diese Kaufpreistraten nicht zahlen kann, wendet er sich an die B- Bank, die die Schuld des A nicht befreiend übernehmen, sondern nur die weiteren Raten an die V – GmbH zahlen soll, was sie auch tut. Zur Sicherheit lässt sich die B- Bank in Kenntnis aller Umstände das „künftige Eigentum“ übertragen, das A an dem Audi erwerben würde. Daraufhin schickt die V- GmbH den Fahrzeugbrief, in dem A eingetragen ist, an die B – Bank.

A versichert sich bei der Y gegen das Risiko, dass für den Fall seines Todes die ausstehenden Raten gezahlt werden sollen.

Als der A den Spaß an seinem neuen Audi verliert, schenkt er diesen Audi seiner in alles eingeweihten Freundin F und übergibt ihr den Audi. 2 Monate später möchte er die Schenkung absichern und schreibt einen maschinenschriftlichen Brief, den er anschließend handschriftlich unterschreibt. Darin lautet es wie folgt: „Wenn mir etwas passieren sollte, ich sterben oder schwer behindert sein sollte, soll meine Freundin F den Audi geschenkt bekommen.“

Als A stirbt, ist seine Mutter M die alleinige Erbin. Nach dem Tod zahlt Y die restlichen Raten an die B- Bank, die daraufhin der Mutter M den Fahrzeugbrief schickt.

M verlangt nun von F Herausgabe des Audi, wobei F die Herausgabe verweigert. Hilfsweise macht F geltend, sie wolle für den Fall der Herausgabepflicht zumindest Wertersatz für den Golf, den sie ihrem Freund geschenkt habe und der bei der Anschaffung des Audi in Zahlung gegeben wurde; dieser sei ja durch die Inzahlungnahme auf den Kaufpreis angerechnet worden.

Zivilrecht II

Ehemann A ist mit B verheiratet und möchte – ohne vorherige Rücksprache mit seiner Frau – beim Verkäufer V einen neuen Schrank im Wert von 400 Euro kaufen. A könnte den Schrank zwar aus eigenen Mitteln bezahlen, möchte seine Reserven aber nicht angreifen. Daher bietet V eine Finanzierung seitens der S – Bank an, deren Vertragsformulare er griffbereit im Schreibtisch liegen hat. A unterschreibt sowohl den Kauf- als auch den Darlehensvertrag und nimmt den Schrank sofort mit. In dem Kaufvertrag hatte Verkäufer V in seinen AGB eine Nacherfüllung durch Nachlieferung eines anderen Schrankes ausgeschlossen.

S erhält das unterschriebene Darlehensvertragsformular, verlangt aber noch eine zusätzliche Sicherheit: Die B solle der Schuld des A beitreten. B ist Hausfrau ohne jegliche Geschäftserfahrung und tritt durch mündliche Erklärung gegenüber der S der Schuld des A bei.

Als sich der Schrank als mangelhaft erweist, setzt A dem V eine Nachfrist zur Mangelbeseitigung von 2 Wochen. V erscheint nach 3 Tagen, hat aber kein passendes Werkzeug dabei und will in ein oder 2 Tagen wiederkommen. Ohne dies abzuwarten, repariert A den Schrank selbst.

Als S Rückzahlung des Darlehens verlangt, behauptet A, er habe im Hinblick auf den Mangel der Kaufsache gemindert. S steht auf dem Standpunkt, mit dieser Minderung nichts zu tun zu haben; darüber solle er sich mit V auseinandersetzen.

A seinerseits verlangt von V zumindest Kostenerstattung für die Aufwendungen, die dem V erspart geblieben sind: S verlangt Rückzahlung der Darlehensraten von A und B.

Zivilrecht III

K kauft beim Gebrauchtwagenhändler V einen gebrauchten Ford Fiesta. V erklärt ins Blaue hinein, „der Wagen sei in Top-Zustand und so gut wie neu.“ Das von K unterschriebene Vertragsformular enthält den Zusatz „gekauft wie gesehen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“. Nach einer kurzen Probefahrt zahlt K die vereinbarten 5.000 Euro und erhält den Wagen am 20.04.03.

K fährt mit dem Fiesta zu seinem Bruder, der auf einem Bauernhof lebt, zu dem nur eine sehr holprige Straße führt, wobei aber ein Schild auf den schlechten Straßenzustand hinweist. K ist allerdings auch früher mit anderen Fahrzeugen über diese Straße gefahren. Dieses Mal jedoch entsteht bei dem Fiesta ein Riss am Unterboden, dessen Reparatur 1.000 Euro kosten würde. Weil aber die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, verzichtet K auf die Reparatur. Die Werkstatt stellt im November 2005 fest, dass es sich bei dem Fiesta um einen Unfallwagen handelt. K geht jedoch zunächst davon aus, dass ihm gegen V keinerlei Rechte zustünden.

Im Jahr 2006 informiert ihn ein Jurastudent über seine Rechte. Als K sich an V wendet, bietet dieser ihm einen anderen Fiesta an, der jedoch eine höhere Laufleistung und eine wesentlich grellere Farbe hat. K lehnt dankend ab.

Im Jahr 2007 verlangt K von V sein Geld zurück. V bestreitet jeglichen Anspruch und beruft sich hilfsweise auf Verjährung. Wenn er aber dennoch verpflichtet sei, den Wagen zurückzunehmen, dann verlange er 1.000 Euro für den Schaden am Unterboden sowie 850 Euro Nutzungsersatz für die gefahrenen km.

Strafrecht I

A bestreitet seinen Lebensunterhalt durch die Begehung von Diebstählen. X bittet den A, aus der Wohnung des Y Geschäftsunterlagen zu stehlen, die er als Informationsquelle benötigt; gleichzeitig will X seinem Konkurrenten Y schaden.

Um für den Einbruch das passende Werkzeug zu besorgen, ruft A den B an, dem er 1 / 3 des von C versprochenen Betrages als Provision anbietet, was B akzeptiert.

Kurz darauf ruft A bei B an und will die Aktion abblasen. Er habe gehört, dass der avisierte Tatort die Wohnung des Y sei; er, A, habe Angst, in der Wohnung des Y auf etwaige Bewohner zu treffen. B will sich seine Provision erhalten und täuscht den A: der Tatort sei nicht die Wohnung, sondern der Geschäftsraum des Y. A glaubt dem B und macht sich mit dem Werkzeug des B auf den Weg zum Tatort. Als er die Wohnungstür aufbricht, stellt er sofort fest, dass es doch die Wohnung des Y ist. Ohne etwas wegzunehmen, flieht A.

X möchte sich aus Wut über A an dem A rächen und erzählt ihm, Z habe ihn bei der Polizei verraten. Wie von X vorhergesehen, zieht A mit seinen Brüdern los, um Z zu verprügeln. Wie von vornherein geplant, ruft X die Polizei an und informiert sie über das geplante Vorhaben: 3 Schläger hätten verabredet, vor der Kneipe „Alter Fritz“ den Z zusammenzuschlagen; die Polizei möge die entsprechenden Gegenmaßnahmen ergreifen. Dabei geht X davon aus, dem Z würde nichts passieren.

Der zum geplanten Tatort fahrende P, der das Vorhaben vereiteln soll, verfährt sich jedoch. Als er dies bemerkt, muss er 12 km zurückfahren und kommt zu spät: Z ist in der Zwischenzeit schwer verprügelt worden.

Um dem Z einen weiteren Denkkzettel zu verpassen, geht A anschließend mit dem Tatbeteiligten F zur Harley des Z und zündet diese an. Durch die Explosion wäre F um ein Haar getötet worden und kann sich nur durch einen Sprung zur Seite retten. Mit der Möglichkeit; seinen eigenen Beteiligten zu töten, hatte A natürlich nicht gerechnet.

Strafbarkeit der Beteiligten?

Öffentliches Recht I

Stellen Sie sich vor, Sie seien Rechtsanwalt in einer kreisangehörigen Gemeinde und werden vom Jäger J konsultiert, der an der jährlichen Hegeschau in der 30 km entfernten Kreisstadt teilnehmen soll. Dort soll er den Kopfschmuck und den Unterkiefer des von ihm nach seinem Abschussplan erlegten Schalenwildes vorzeigen.

Auf Ihr Nachfragen erklärt J zutreffend, worum es sich bei Schalenwild handele, nämlich um Wild mit Hufen (es folgen weitere Ausführungen). J meint, er habe all seine Aufgaben erledigt und wolle den Tag lieber zu Hause verbringen. Außerdem müsse er doch im Krankheitsfall einen Vertreter schicken können.

Ihre Recherchen ergeben, dass die Hegeschau iSd § 22 X Landesjagdgesetz den Schutz einer ausgewogenen Tierwelt und den Schutz bedrohter Tierarten bezweckt. Außerdem sollen sich Jäger untereinander austauschen und ihre Zusammenarbeit verbessern.

Die untere Jagdaufsichtsbehörde meint daher, J müsse im jedem Falle persönlich erscheinen.

Aufgabe 1: Prüfen Sie, ob dies gegen Grundrechte des J verstößt!

Aufgabe 2: Beschreiben Sie die Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kompetenzen von Bund und Ländern im Hinblick auf das Jagdwesen!

Öffentliches Recht II

Die Bundesregierung plant einen Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Qualität von Lebensmitteln aufgrund der entsprechenden Skandale in der Vergangenheit.

Der Entwurf sieht vor, dass nur noch solche Personen Lebensmittel verkaufen dürfen, die entweder bereits 5 Jahre in diesem Bereich gearbeitet haben oder eine 3jährige Ausbildung absolviert haben.

A hat eine Ausbildung zum Friseur absolviert, aber in diesem Metier keine Anstellung gefunden. Er meint, ein solches Gesetz würde ihn in seinen Grundrechten verletzen. Schließlich dürfe jede Hausfrau mit Lebensmitteln hantieren und es bestünden dabei keine anderen Gefahren als im Lebensmittelhandel.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die Verfassungsmäßigkeit des geplanten Gesetzes.

Der Niederländer N, der ohne Ausbildung im Lebensmittelgeschäft seines Vaters mitgearbeitet hat, möchte nun in Deutschland in dieser Branche tätig werden. Er beruft sich darauf, dass in den Niederlanden keine Ausbildung erforderlich sei und die deutsche Ausbildung zu lang dauere. Die Regierung hält ihm entgegen, dass das geplante Gesetz einer europäischen Richtlinie entspreche. N wendet ein, auch Richtlinien seien an die Grundfreiheiten gebunden.

Aufgabe 2: Prüfen Sie, ob das Gesetz gegen die Art. 39 ff. EGV verstößt!

August 2007

Zivilrecht I

Der allein sorgeberechtigte Vater V will mit seinem Sohn S (6 Jahre) ins Fußballstadion. Die Karten sind jedoch vergriffen. Bei ebay kann V allerdings noch zwei Karten für insg. 200 € ersteigern (eigentlicher Preis 70 €).

V mietet bei Autovermieter A einen Wagen für 100 € und zahlt die Miete im Voraus. A hat im Vertrag „Allgemeine Mietbedingungen“ angegeben, in denen es heißt: „Für Schäden durch Beschädigung der Mietsache haftet der Mieter bis zur Höhe von 200 € unter allen Umständen, darüber nur, soweit ihm ein Verschulden zur Last fällt.“

V und S fahren mit dem Wagen zum Stadion. An einem Stauende muss V eine Vollbremsung machen, kommt aber nicht mehr rechtzeitig zum Stehen. S wird dabei verletzt, er erleidet Knochenbrüche und eine Kopfverletzung, wird mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus gebracht und muss dort einen Monat bleiben.

Von der Kopfverletzung behält S eine Narbe über dem Ohr zurück. V will S die Beseitigungs-Operation ersparen, weil die Narbe unter den Haaren kaum sichtbar ist. Die Beseitigung würde 750 € kosten.

Bei der polizeilichen Untersuchung des Wagens stellt sich heraus, dass die Bremsanlage defekt war, was auf unterlassene Wartung durch A zurückzuführen ist. Deshalb konnte V den Unfall auch nicht verhindern.

S war allerdings beim Aufprall nicht angeschnallt. Zwar hatte V ihn bei Fahrtantritt angeschnallt, aber S hatte sich – was er noch nie gemacht hatte und was V deshalb auch nicht aufgefallen war – selbst vom Gurt befreit. Wäre er angeschnallt gewesen, wären zumindest die Knochenbrüche verhindert worden.

V verlangt nun für sich und S von A:

1. Rückzahlung der gezahlten Miete für den Wagen
2. 750 € für die nicht erfolgte Beseitigung der Narbe
3. 1500 € Schmerzensgeld für S
4. 150 € für den neuen Gameboy des S, der bei dem Unfall zerstört wurde
5. 200 € für die Fußballkarten.

A erklärt, dass er nicht für den Schaden des S verantwortlich sei. Er habe auch für 170 € den Wagen reparieren müssen und erklärt insoweit Aufrechnung gegen die Forderung auf Rückzahlung der Miete. Weiterhin sei der Gameboy – was zutrifft – bereits von den Großeltern des S ersetzt worden, so dass insoweit kein Schaden vorliege.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

Der Arzt hat S mitgeteilt, dass durch die Kopfverletzung unter Umständen Spätfolgen drohen. Was kann S prozessual tun, um auch später noch gegen A vorgehen zu können?

Zivilrecht II

A. Ausgangsfall

V ist Versandhändler und vertreibt per Katalog handgefertigte Brottöpfe des Modells „Rustikal“. K betreibt ein Haushaltswarengeschäft. Sie bestellt bei ihm telefonisch einen Brottopf (Kaufpreis 55 €, EK des V 35 €) und sagt ihm, dass ihr die normale Lieferzeit zu lang sei. V bietet an, dass sein Angestellter A, der ohnehin nach Köln muss, ihr den Topf am nächsten Tag vorbeibringen könne. V will dafür die Kosten übernehmen, weil der Bestellwert über 50 € betrage. Des Weiteren handele es sich aber um einen besonderen Service, bei dem die Regeln des Versandkaufes gelten sollten und der unbeschadet des Leistungsortes erfolgen solle.

A fährt mit seinem Privatwagen nach Köln und verursacht dabei einen Auffahrunfall, bei dem der Topf einen großen Sprung bekommt. Der Sprung ist irreparabel und macht den Topf wertlos. Der Auffahrunfall wurde dadurch verursacht, dass der Werkstattbetreiber W, bei dem der A seinen Wagen am Tag zuvor in Inspektion hatte, einen Defekt an der Bremsleitung grob fahrlässig nicht erkannt hatte.

Fragen:

1. Hat K einen Anspruch auf Lieferung eines unversehrten Brottopfes?
2. Kann V von K Zahlung des Kaufpreises verlangen?
3. Hat A gegen W einen Anspruch wegen Beschädigung des Brottopfes und kann K auf diesen Anspruch gegebenenfalls zurückgreifen?

B: Erste Abwandlung

Was ändert sich bezüglich des Anspruchs der K auf Lieferung eines mangelfreien Brottopfes, wenn sie diesen für ihren Privathaushalt erwirbt?

C. Zweite Abwandlung

Durch den Unfall erlitt der Topf nicht nur einen Sprung, sondern zersprang in tausend Stücke. Was ändert sich in diesem Fall bezüglich der ersten Abwandlung?

Anmerkung für Kursteilnehmer:

Diese Klausur ist identisch mit der Klausur „Do it yourself“ aus den Kursmaterialien.

Strafrecht I

A hat Geldprobleme. Um seine Gläubiger befriedigen zu können, plant er Überfälle.

Er geht zu seinem Freund F und erzählt diesem, er wolle in den nächsten Tagen „ein oder zwei Aktionen“ durchführen, „in der Bank, auf der Straße oder so ähnlich“. F leiht dem A, der versichert, er werde keinesfalls schießen, sondern wolle die Opfer nur einschüchtern, seine geladene Pistole. F wundert sich allerdings darüber, dass A auch nach der Munition verlangt hatte, denn A ist – wie F weiß – im Umgang mit Waffen vollkommen unerfahren.

A geht am nächsten Tag in die für den ersten Überfall auserkorene Bank. In der Bank angekommen, bekommt er doch etwas Angst und entscheidet sich spontan um, denn er hatte gesehen, dass der X soeben 5.000 € abgehoben und in seiner Jacke verstaut hat. A folgt dem X auf die Straße. Als X an einer Fußgängerampel stehen bleiben muss, nähert sich A von hinten. Da A nach dem Verlassen der Bank bemerkt hatte, dass er die Pistole des F zu Hause vergessen hatte, hält er dem X den Zeigefinger in den Rücken und sagt: „An Deiner Stelle würde ich das Geld nach hinten reichen. Sonst leg ich Dich um!“. X hält wie von A erwartet den Zeigefinger für eine Waffe und denkt, dass es wohl besser sei, der Aufforderung nachzukommen, was er dann auch tut. A rennt mit dem Geld davon.

Auf dem Heimweg steigt er dann in eine Straßenbahn. Er hat kein gültiges Ticket und kauft sich auch keines. Zwei Stationen lang fährt er vollkommen unbehelligt. Dann steigt der Kontrolleur K, der von den Verkehrsbetrieben mit der Fahrausweiskontrolle betraut wurde, in die Bahn ein und kontrolliert den A. Dieser hat für solche Zwecke immer ein altes Ticket dabei, welches er dem K zeigt. K ist unaufmerksam und bemerkt nicht, dass das Ticket nicht gültig ist.

Zu Hause angekommen, entledigt sich A erst einmal seiner Beute. Er steckt sich die Pistole des F ein. Dann geht er in den nahe gelegenen Park, wo er in der Abenddämmerung auf den S trifft, den er mittels der Waffe einschüchtern will, um Geld, Uhr etc. herauszuverlangen. Beim Ziehen der Waffe löst sich allerdings von A völlig unbeabsichtigt ein Schuss, der den S tödlich trifft. A packt nun doch das schlechte Gewissen und die Reue, und er lässt den toten S liegen, ohne ihm seine Habseligkeiten zu nehmen.

Öffentliches Recht I

Die Bundesregierung hat folgenden Gesetzentwurf erarbeitet:

RauSchG (Raucherschutzgesetz)

§ 1 Zweckbestimmung

Ziel dieses Gesetzes ist es, den Schutz der Menschen vor den Gefahren des Rauchens zu stärken.

§ 2 Vorschriften

- (1) In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden, kulturellen Einrichtungen, Verkehrsmitteln, sowie in Hotels und Gaststätten ist das Rauchen untersagt.
- (2) Für Hotels und Gaststätten gilt, dass das Rauchen in räumlich oder klimatechnisch abgetrennten Bereichen zulässig ist.

§ 3 Arbeitsschutz

In Hotels und Gaststätten, in welchen Raucherbereiche eingerichtet sind, dürfen Mitarbeiter, die in diesen Bereichen eingesetzt werden, dort nicht länger als 10 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

§ 4 Bußgelder

- (1) Wer gegen eine Vorschrift des § 2 verstößt, kann mit Bußgeld von 20 bis 500 € belegt werden.
- (2) Für Hotel- und Gaststättenbetreiber, die Verstöße dulden kann das Bußgeld bis zu 1000 € betragen.

§ 5 Übergangsvorschriften

Die Regelungen für Hotels und Gaststätten treten am 1.1.2010 in Kraft.

Die Bundesregierung möchte das Gesetz schnell beraten haben und es nicht vorher dem Bundesrat zuleiten. Deshalb wendet sie sich an den Vorsitzenden der A-Fraktion, damit dieser das Gesetz im Namen seiner Fraktion in den Bundestag einbringt, was dieser auch tut. Der Bundestag stimmt dem Gesetz zu. Der Bundesrat äußert Zweifel an der Zuständigkeit des Gesetzgebers und beruft den Vermittlungsausschuss ein. Dort wird § 2 I dahingehend geändert, dass nur noch bundeseigene Gebäude betroffen sind, die Übergangsfrist des § 5 wird auf 2009 verkürzt.

Der Bundestag stimmt dem Vorschlag zu, der Bundesrat erhebt keinen Einspruch. Kritiker des Gesetzes äußern, dass dieses Gesetz eine zu starke Bevormundung des Bürgers darstelle, sowie der Gesetzgeber nicht zuständig sei, da das Gaststättenrecht seit der Föderalismusreform komplett Ländersache sei.

Aufgaben:

1. Der Bundespräsident möchte wissen, ob er die Ausfertigung des Gesetzes verweigern kann oder muss. Erstellen Sie hierzu ein umfassendes Rechtsgutachten. Prüfen Sie in jedem Fall die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.
2. Die C-Fraktion, die 100 Abgeordnete stellt, möchte die Rechte des Bundestages gewahrt wissen und fragt, ob ein Antrag zum Bundesverfassungsgericht zulässig wäre.

Öffentliches Recht II

Die 16-jährige K ist begeisterte Anhängerin des 1. FC A. Am 03.08.2007 steht das Lokalderby gegen den 1. FC B an, zu dem die K unbedingt gehen möchte, um ihre Mannschaft anzufeuern. Zuvor jedoch hatten sich die Fans des 1. FC A nicht besonders rühmlich hervorgetan, sie hatten sich sehr aggressiv gezeigt und waren häufig mit Feuerwerkskörper etc. aufgefallen, die sie in die gegnerischen Blocks abgefeuert hatten. Dabei war es zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen.

Am fraglichen Tag macht sich K dann auf den Weg ins Stadion. Sie erreicht zehn Minuten vor Spielbeginn das Gelände und wird dort auf ihren Ausweis hin kontrolliert. Dann weist sie ein Polizist an, vor einem im Eingangsbereich aufgestellten Zelt zu warten. Nach einer Viertelstunde wird sie in das Zelt gerufen. Dort muss sie in eine Kabine gehen und wird von einer Beamtin angewiesen, sich vollständig zu entkleiden, zwecks einer Abtastung ihrer BH umzuklappen, ihren Slip bis zu den Knien herunterzuziehen und eine vollständige Körperdrehung durchzuführen. Auch auf Nachfrage wird K der Grund dieser Behandlung nicht mitgeteilt, es wird ihr lediglich freigestellt, das Stadion nicht zu besuchen oder die Untersuchung mitzumachen. Bei K wurden keine verbotenen Gegenstände gefunden.

K ist darüber empört. Sie findet, diese Behandlung sei unwürdig. Sie habe keinen Kontakt zur Hooliganszene und sei auch bislang nie aufgefallen. Der Polizeipräsident hingegen sieht sich im Recht. Die Hooligans hätten sich auf eine neue Taktik verlegt, indem sie nicht selbst die Feuerwerkskörper in das Stadion trügen, sondern sich ihrer Lebensgefährtinnen bedienen, Frauen zwischen 14 und 24 Jahren. Die Feuerwerkskörper seien sogar zerlegt und dann in Teilen ins Stadion gebracht worden, die man kaum ausfindig machen könnte. Ein solches Teil wurde bei einer Frau sogar unter einem Pflaster im Intimbereich gefunden.

K fragt, ob eine Klage Aussicht auf Erfolg hätte.

Bearbeitervermerk: Es ist davon auszugehen, dass bereits das Mitführen von Feuerwerkskörpern Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände verwirklicht.

Oktober 2007

Zivilrecht I

A ist Halter eines PKW, den er für kurze Zeit seinem Freund B geliehen hat. Am Sonntag, 04.02.07 verursachte B mit diesem PKW einen Unfall. Beim Einparken schrammt er aus Unachtsamkeit den geparkten PKW des C. An dem Peugeot 607 ist der linke Kotflügel eingedrückt.

B entschuldigt sich bei C und erklärt, dass er "alle Schäden ersetzen" werde, insbesondere Reparatur- und etwaige Mietwagenkosten.

In diesem Zusammenhang weist B den C darauf hin, dass viele Autovermietungen einen so genannten Unfallersatztarif anbieten, der deutlich über dem Normaltarif liege. C sollte dann auf dem Normaltarif bestehen.

B bietet auch an, etwaige Mietkosten umgehend zu begleichen, damit C nicht in Vorleistung treten müsse.

Am nächsten Morgen bringt C den Wagen zu seinem Freund F, einem Hobby-Mechaniker, der den Schaden für 1.000 EUR behebt. F ist nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Die Reparatur ist am 16.02. abgeschlossen, so lange hätte auch eine Fachwerkstatt benötigt. Dann hätte es allerdings 2.000 EUR + Umsatzsteuer gekostet.

Während der Reparatur behilft sich Familie C, die das Auto rege nutzt, wie folgt:

Vom 05. - 09.02. ist C, wie schon lange geplant auf Dienstreise in England (per Flug). Dort mietet C einen Peugeot 607 zum Normaltarif.

Die Ehefrau nutzt während dieser Zeit die öffentlichen Verkehrsmittel. Vom 10. -15.02. mietet die Frau im Auftrag ihres Mannes C einen Peugeot 607 als Ersatzwagen zum Unfallfahrzeug.

Dieser Unfallersatztarif ist 3x so hoch wie der Normaltarif. Dafür muss der Mieter nicht in Vorleistung der Miete treten, er muss keine Kautions bezahlen und kann die Dauer der Miete beliebig verlängern. Die Abrechnung erfolgt in der Regel direkt mit der Haftpflichtversicherung.

C bittet also seine Frau, einen Mietwagen zu besorgen und sich mit B abzustimmen.

Daraufhin telefoniert die Frau des C mit B und vereinbart mit diesem, die Kosten in Erfahrung zu bringen. B würde diese dann sofort überweisen.

Die Frau fragt beim Autovermieter V nach und erwähnt dabei den Unfall. V bietet ihr daher sofort den Unfallersatztarif an, ohne die Möglichkeit des Normaltarifes überhaupt anzusprechen.

V führt dabei die o.g. Vorteile dieses Tarifes an. Die Frau des C entgegnet darauf jedoch, der B übernehme die Kosten, sie müsse deshalb ohnehin nicht in Vorleistung treten. Daneben würde sie mit ihrem Mann am 16.02. in den Urlaub fahren und brauche den Wagen in keinem Fall länger als bis zum 15.02..

Die Frau des C hatte von der Tarifproblematik keine Ahnung und wurde auch nicht von C oder B dahingehend instruiert.

V hätte aber nach ausdrücklicher Nachfrage auch den Normaltarif gebucht.

C möchte von A und B Erstattung der Reparaturkosten iHv 2.000 EUR inkl Umsatzsteuer, zumindest aber die tatsächlichen Kosten von 1000 EUR.

Dazu fordert er die Mietwagenkosten vom 05. - 15.02. und eine Entschädigung für die Unannehmlichkeiten seiner Frau. Daneben möchte er die "überhöhten Gebühren" des V zurückverlangen.

Fallfrage: Ansprüche des C gegen A, B und V

Abwandlung:

Bei der Reparatur stellt der F fest, dass es sich bei dem Wagen des C um einen Unfallwagen handelt. C wusste davon nichts, der Händler H hatte damals diesen Umstand trotz ausdrücklicher Nachfrage verneint. Es lässt sich nachweisen, dass H aber von dem Unfallschaden Kenntnis hatte. Der Kauf des Wagens liegt 3 Jahre zurück. H beruft sich auf den einzelvertraglich geschlossenen Haftungsausschluss und hilfsweise auf die Verjährung des Anspruchs.

Fallfrage: Welche Möglichkeit zur Minderung hat der C?

Zivilrecht II

Der V betreibt seit etwa fünf Jahren einen Getränkehandel namens „Getränkeoase e.K.“. Der Jahresumsatz beträgt 120.000 Euro, der Jahresgewinn 6000 Euro. V beschäftigt eine Aushilfskraft zum Minijob-Tarif.

Weil das Geschäft nicht genug abwirft, beschließt er, es zu verkaufen und unterbreitet dem K ein entsprechendes Angebot. K erkundigt sich im Rahmen der Verhandlungen explizit nach den Umsatzmöglichkeiten, weil er sich, wie er V mitteilt, durch den Laden eine neue Existenzgrundlage aufbauen möchte. V entgegnet: „250.000 Euro Jahresumsatz sind dabei drin.“ Daraufhin erwirbt K das Geschäft für 50.000 Euro. Neben dem Preis enthält der Kaufvertrag eine komplette Inventarliste mit den zum Laden gehörenden Gegenständen, die jeweils einzeln gem. § 929 S. 1 BGB übereignet werden sollen. Der Eigentümerwechsel am Laden wird nicht ins Handelsregister eingetragen.

K übernimmt den Betrieb der Getränkeoase zum 1.1.2006. Bereits in der ersten Woche stellt er entsetzt fest, dass sich im Laden allmorgendlich mehrere Rentner einfinden, Alkohol konsumieren und Karten spielen. Dabei benehmen sie sich auffällig und belästigen unter anderem weibliche Kundschaft mit unflätigen Bemerkungen. Zwar gelingt es K, die Rentner-„Gelage“ zukünftig zu unterbinden; aufgrund des Rufs der „Getränkeoase“ finden sich jedoch in der Folgezeit kaum noch Kunden ein.

Weiterhin stellt K fest, dass zwei Bierwagen im Laden eigentlich zum Eigentum der G-GmbH gehören, wie sich aus zwei Aufklebern an den Wagen ergibt. Die Wagen waren dem V zu Beginn seiner Tätigkeit vertraglich für zehn Jahre überlassen worden. Dabei war vereinbart worden, dass V jährlich 4.000 Euro für die Überlassung zu zahlen hatte; der Betrag sollte immer zum 1.2. eines Jahres fällig werden. V hatte die Wagen im Sommer der vergangenen Jahre immer „verliehen“ und im Wege des dadurch erfolgten Getränkeverkaufs Einnahmen von insgesamt 40.000 Euro pro Sommer erzielt. Vom Eigentum der G-GmbH an den Bierwagen hatte er K jedoch nicht unterrichtet. Im März 2006 verlangt die G-GmbH von K Bezahlung der noch nicht beglichenen 4000 Euro für 2005 und der Forderung für 2006.

Da der Betrieb des Getränkehandels für K nicht genug zum Leben abwirft, möchte er sich nun vom Vertrag mit V lösen und erklärt im April 06 seinen „Rücktritt“ – schließlich sei er durch V getäuscht worden. K meint, er habe mit dem Laden „nichts mehr zu tun“.

Frage 1: Ist K an den Vertrag mit V gebunden?

Frage 2:

Hat die G-GmbH Ansprüche gegen V bzw. K auf Zahlung der verlangten 8.000 Euro?

Abwandlung

V verkauft nicht an K, sondern nimmt diesen als Teilhaber der diesmal nicht im Handelsregister eingetragenen „Getränkeoase“ auf. Davon verspricht er sich in der Zukunft eine Belebung des Geschäfts. V und K betreiben den Getränkehandel fortan gemeinsam.

Die G-GmbH sieht eine gute Gelegenheit, ihre Forderungen endlich erfüllt zu bekommen und verlangt von der „Gesellschaft“ und von K Zahlung der 8000 Euro, weil V zahlungsunwillig sei.

Frage: Bestehen entsprechende Ansprüche der G-GmbH?

Zivilrecht III

Der Yachthändler H bestellt beim Yachthersteller W eine Yacht "Schwalbe" zum Listenpreis, Liefertermin 30.03.07. Die beiden Vertragspartner haben eine ständige Geschäftsverbindung. W telefoniert daraufhin mit H und sagt ihm die Lieferung zu.

Auf Wunsch des H wird die Yacht dann am 28.03.07 an den Kunden des H, den X, ausgeliefert. H erhält 90.000 EUR von X und zahlt 75.000 EUR Listenpreis an W.

Kurze Zeit später zeigen sich Risse im Rumpf der Yacht, durch die Wasser eindringt. Dieses muss abgepumpt werden und verhindert so, dass die Yacht länger als 6 Stunden "auf See" bleiben kann.

Ende Mai reklamiert X daher die Yacht bei H. H beauftragt daraufhin den Schiffsgutachter S, der in einem Gutachten unstreitig feststellt, dass der Schaden auf einem Produktionsfehler des W beruht.

Eine Reparatur der Schäden würde 80.000 EUR kosten, der Restwert mit Schaden wird auf 20.000 EUR geschätzt.

Hätte der H dem W den Schaden angezeigt, hätte dieser seinen eigenen Gutachter beauftragt, der allerdings 800 EUR gekostet hätte.

X fordert jetzt von H entweder ein neues Boot oder den Kaufpreis zurück.

H schickt diesen Brief des X mit dem Gutachten an W.

Daraufhin telefonieren H und W miteinander.

Unstreitig einigen sich die Beiden in diesem Gespräch auf eine schnelle Lieferung eines neuen Bootes, über das alte, mangelhafte Boot wird nicht gesprochen.

Allerdings behauptet H, der W hätte ihm eine kostenfreie Lieferung zugesagt. Dagegen behauptet der W, mit dem H die Lieferung eines neuen Boots mit Preisnachlass als Entschädigung für die Unannehmlichkeiten mit dem alten Boot abgesprochen zu haben.

Außerdem habe W Zweifel am Gutachten des S, die er aber aus Kulanz und Kostengründen nicht weiter verfolgen wolle.

W liefert denn auch ein neues Boot an H, welches H auch annimmt.

Dann schickt W dem H am 06.07.2007 eine Rechnung über 50.000 EUR, Zahlungsfrist 1 Monat.

Auf diese Rechnung reagiert H nicht.

H veräußert unterdessen das mangelhafte alte Boot für 20.000 EUR an Y.

H beharrt darauf, dass er für das neue Boot keinen Kaufpreis zu zahlen habe, es handele sich um eine Ersatzlieferung.

Anmerkungen:

H und W sind als Kaufleute anzusehen, Y will das Boot weder verkaufen, noch zurückgeben.

Fallfrage:

Was sind die wechselseitigen Ansprüche des H und des W?

Strafrecht I

1. Teil

W betreibt eine Kneipe namens „zum deutschen Adler“. Als die Ausländer A und B das Lokal passieren, entdecken sie vor der Tür das Schild „Ausländer unerwünscht“. Während B weitergeht, möchte A den W zur Rede stellen.

Bei seinem Eintritt in das Lokal ruft ihm W entgegen: „Was machst du denn hier? Euresgleichen möchte ich in meiner Kneipe nicht sehen. Deshalb habe ich auch draußen das Schild aufgehängt, aber du kannst wohl noch nicht einmal lesen!“ Anschließend stürzen sich die Gäste C und D auf den A, es kommt zu einer wüsten Prügelei. W schaut zu, ohne zu reagieren. Während der Prügelei stolpert der D über einen Barhocker und bricht sich dabei den Arm, der danach dauerhaft steif bleibt. Empört über die Verletzung des D greift alsdann auch W tatkräftig ins Geschehen ein; bevor es jedoch zu weiteren Zwischenfällen kommt, ergreift A die Flucht.

2. Teil

Angestachelt durch den Vorfall und die Verletzung des D verabredet sich C mit den Gleichgesinnten E und F, um am Abend „Ausländer zu verprügeln“. Auf der Suche fahren die drei im Auto durch die Straßen und entdecken dabei tatsächlich zwei Ausländer, bei denen es sich zufällig um A und B handelt. Sie stoppen den Wagen kurz vor A und B und springen heraus. Mit Springerstiefeln und dem passenden Equipment ausgerüstet stürmen sie auf A und B los. Diese fliehen in Todesangst. C, E und F können A und B dadurch nicht direkt erreichen und verlieren sie aufgrund der Dunkelheit alsbald aus den Augen. Eine Zeit lang suchen sie die Davongelaufenen vergeblich. Dann steigen sie wieder ins Auto und setzen ihre Fahrt fort, ohne jedoch auf weitere „Opfer“ zu stoßen.

3. Teil

A und B konnten derweil in ein Wohngebiet entkommen. Dass C, E und F die Verfolgung mittlerweile aufgegeben haben, bemerken sie nicht. Noch immer in Todesangst, versuchen sie, in einem Haus Zuflucht zu finden, dessen Tür ist jedoch verschlossen ist. Daraufhin schlägt B das Fenster der Tür mit einem von A gereichten Stein ein. Als er anschließend durch das Fenster steigen möchte, verletzt er sich an einer noch im Rahmen befindlichen Scherbe am Hals, beginnt stark zu bluten und sinkt zu Boden. A überlegt einen Moment, ob er B helfen soll. Er ist sich bewusst, dass B noch lebt und er ihm helfen könnte. Zudem fühlt er sich dem B, mit dem er in einer Wohngemeinschaft lebt, verpflichtet. Jedoch möchte er nicht zu einer Telefonzelle in der Nähe gehen um einen Notarzt zu rufen, da er sich ohne gültige Erlaubnis in Deutschland aufhält und daher Unannehmlichkeiten und sogar eine eventuelle Abschiebung fürchtet. Außerdem rechnet er jeden Moment mit dem Eintreffen von C, E und F, weswegen er schließlich flüchtet, ohne B zu helfen. Dass dieser um diese Zeit von Passanten gefunden und gerettet werden könnte, vermutet A richtigerweise nicht. B verstirbt bald darauf an den Folgen seiner Verletzung. Ob er hätte gerettet werden können, bleibt unklar.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, W, C und D.

Erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die Delikte von § 125 bis § 145d StGB sind nicht zu prüfen.

Öffentliches Recht I

A betreibt ein Schwimmbad auf Flur 857. Neben dem Schwimmbad hat er seine Wohnung. Auf dem Grundstück westlich von A liegt Flur 858. Auf diesem steht ein 21 Meter hoher Flutlichtmast.

Westlich des Flurs 858 liegt Flur 859. Darauf befindet sich ein starker Baum und Sträucherwuchs.

Es besteht ein qualifizierter Bebauungsplan, der das Gebiet 859 als hauptsächlich mit Bäumen und Sträuchern ausweist und Wert darauf legt, dass die Natur geschützt wird. Zu diesem Zwecke wurden noch Aufforstungsarbeiten erfolgreich durchgeführt.

Die D3-GmbH will auf Flur 859 eine Basisstation bauen und auf Flur 858 den bestehenden Mast um elf Meter auf 32 Meter erhöhen. Die Basis soll aus einem Container mit 22 qm Grundfläche und 33m³ umbauten Raum bestehen, wodurch Sie ihr Mobilfunknetz in diesem Gebiet ausweiten möchte.

Am 02.02.07 erhält die D3-GmbH die Baugenehmigung, der Baubeginn ist der 30.03.07. Aufgrund der Bauarbeiten erfährt A von dem Bauvorhaben und legt am 13.04.07 bei der zuständigen Behörde Widerspruch und Klage auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Baugenehmigung ein.

A trägt vor, dass er befürchte durch die Strahlungen an der Gesundheit gefährdet zu werden. Zudem befürchtet er Umsatzeinbußen beim Betrieb des Schwimmbads. Auch werde durch die unübliche Bebauung die Nachbarschaft gestört.

A ist der Ansicht, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, da es den Festsetzungen im Bebauungsplan widerspreche. § 14 BauNVO sei nicht Anwendbar, da der Bebauungsplan keine Festsetzungen über ein typisiertes Baugebiet enthalte.

Eine Befreiung nach § 31 BauGB sei erst recht nicht denkbar, da es schon andere Anbieter gäbe, die in dem Gebiet Mobilfunk anbieten würden.

D3 meint, dass das Vorhaben genehmigungsfrei sei, ansonsten § 14 BauNVO einschlägig sei. Dass A Umsatzeinbußen erleiden würde, sei nicht zutreffend und außerdem würde die Anlage niemanden stören.

Hat der Antrag des A Aussicht auf Erfolg?

Öffentliches Recht II

Seit jeher gibt es in Deutschland Hufschmiede, die Pferdehufe mit Eisen beschlagen. Dazu sind entsprechende Nägel vonnöten. Jedoch wurden und werden die Tiere mit der Zeit auch vermehrt im Sport- und Freizeitbereich eingesetzt, was einen solchen Beschlag nicht mehr unbedingt erforderlich macht. So werden Pferde heute mitunter bewusst mit „Hufschuhen“ ausgestattet oder ihre Hufe auch mit schonend mit Aluminium versehen. Diese Aufgabe übernehmen seit mittlerweile über 20 Jahren sog. Hufpfleger, zu deren Ausbildung spezielle Schulen eingerichtet wurden. Eine solche Schule betreibt die G-GmbH, die unter anderem die L als Lehrerin beschäftigt. S befindet sich seit etwa einem Jahr in der Ausbildung zur Hufpflegerin. Eine gesetzliche Regelung besteht diesbezüglich bisher nicht.

Am 14.08.07 jedoch wird im Bundesgesetzblatt das Hufbeschlaggesetz (HufBG) verkündet. Laut Begründung des Gesetzgebers soll es der Schaffung eines einheitlichen Niveaus im Rahmen der Ausbildung zur Behandlung von Pferdehufen dienen. Schließlich habe es allein im vergangenen Jahr zehn Anzeigen wegen unsachgemäßer Hufbehandlung gegeben.

Dem Gesetz zufolge soll die Behandlung von Pferdehufen zukünftig nur noch durch sog. „Hufbeschlagsschmiede“ vorgenommen werden dürfen. § 3 HufBG statuiert, dass deren Ausbildung ab nur noch von Personal vorgenommen werden darf, das eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen kann. Zum Abschluss dieser Ausbildung ist das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme einer Lehrtätigkeit ist zudem eine mindestens zweijährige Mitarbeit bei einem ausgebildeten Hufschmied. § 6 HufBG besagt, dass diese Ausbildung durchführende Schulen nur noch zur Ausbildung geeignetes Personal beschäftigen dürfen. Zudem muss dort immer ausreichende Anzahl von Lehrkräften zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist ein Zustimmungsbeschluss des Bundesrates erforderlich, bei dem allerdings nur 16 der 69 Ratsmitglieder anwesend gewesen sind. Die übrigen hatten ihre Stimme auf den jeweiligen Ministerpräsidenten ihres Landes übertragen. Im Wege der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag sind nur 300 der insgesamt 614 stimmberechtigten Mitglieder anwesend gewesen, von denen 200 für das Gesetz votierten, das am 01.01.08 in Kraft treten soll.

Am 24.08.07 erheben die G-GmbH – vertreten durch ihren Geschäftsführer G – sowie L und S Verfassungsbeschwerde gegen das HufBG. Die G-GmbH fürchtet, zukünftig ihre Schule nicht mehr betreiben zu können. Die L fürchtet um ihren Arbeitsplatz. S befürchtet, ihr bisheriges Ausbildungsjahr „verschenkt“ zu haben. Zudem sieht sie sich durch das Erfordernis der zweijährigen Mitarbeit bei einem ausgebildeten Hufschmied als Frau benachteiligt; schließlich könne sie die dabei zum Teil anfallende schwere Arbeit nicht erledigen. Dadurch werde ihr der Zugang zu ihrem Traumberuf verwehrt.

Prüfen Sie (notfalls auch hilfsgutachterlich) die Erfolgsaussichten der Beschwerden.

November 2007

Zivilrecht I

Ein kurzer Hinweis für Kursteilnehmer/innen:

Die Problematik der ersten Aufgabe stammt aus dem im Kurs besprochenen Problemkreis „Nutzungsentziehung als Eigentumsverletzung“ durch Unterbrechen der Stromzufuhr sowie aus dem Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die Aufgabe 3 ist völlig identisch mit der letzten Klausur, die wir in der Sitzung Gesellschaftsrecht II besprochen haben. Es geht um das nicht eingetragene Ausscheiden eines Komplementärs (§§ 161 II, 143 II HGB) und die daraus resultierende Rechtsscheinhaftung aus § 15 Abs I HGB sowie den Grundsatz der Meistbegünstigung („Rosinentheorie“): Der Gläubiger darf sich gegenüber einem ausgeschiedenen Gesellschafter auf den Umstand berufen, der ihn an dieser Stelle am meisten begünstigt. Lesen Sie hierzu auch die Klausur im Klausurordner BGB „Vertreten, versehen, vergessen – bezahlen“.

Fazit: Eine Klausur „zum Niederknien“...

Aufgabe 1:

A ist Eigentümer der „A-Transport e.K.“. Am Morgen belädt er seinen Tieflader mit einem Bagger, wobei er fahrlässig die zulässige Höhe überschreitet.

Beim Überqueren einer Gleisanlage beschädigt der A mit der herausstehenden Schaufel des Baggers die über den Schienen verlaufenden Oberleitungen. Die Oberleitungen stehen im Eigentum der „Bahn-Netz AG“. Im Folgenden ist der Bahnverkehr auf dieser Strecke für 8 Stunden beeinträchtigt. Die „Bahn AG“ muss, um ihren Güterverkehr aufrecht zu erhalten anstatt mit den üblichen Elektrolokomotiven zu fahren auf Diesellokomotiven eines Konkurrenzanbieters zurückgreifen.

Der Konkurrenzanbieter verlangt für die geliehenen Diesellokomotiven 15.000 €. Die „Bahn-AG“ möchte wissen, ob sie diesen Betrag von der „A-Transport e.K.“ ersetzt verlangen kann.

Aufgabe 2:

Der „Bahn Netz AG“ ist an ihren Oberleitungen ein Schaden in Höhe von 12.000 € entstanden. Sie fragt, ob die „Bahn-AG“, welche ein Mutterunternehmen der „Bahn-Netz AG“ ist, den Schaden im eigenen Namen geltend machen kann. Stellen sie sich vor, sie sind Justiziar der „Bahn-AG“ und erstellen sie ein entsprechendes Gutachten.

Aufgabe 3:

A und B sind gesamtschuldnerische Gesellschafter der „A&B KG“. Die gesamtschuldnerische Haftung sowie die Entstehung der KG sind ordnungsgemäß im Handelsregister eingetragen. Kommanditisten der KG sind C und D. Am 1.1.2007 scheidet der A aus der KG aus. Am 23.03.2007 kauft der B einen LKW zum Preis von 100.000 € bei dem V, welcher den LKW am 28.03.2007 an die KG ausliefert. Das Ausscheiden des A wird am 03.04.2007 im Handelsregister eingetragen und am 06.04. 2007 bekannt gegeben. Ende Mai befindet sich die KG im finanziellen Untergang. B ist mittellos.

V fragt, ob er den bisher nicht erhaltenen Kaufpreis i.H.v. 100.000 € bei dem A geltend machen kann.

Bearbeitervermerk:

Bitte nehmen sie evtl. auch hilfsgutachtlich Stellung zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen. Bestimmungen aus dem Konzernrecht sind nicht in Betracht zu ziehen.

§ 69 der Eisenbahn Bau- und Nutzungsverordnung lautet: *Es ist bei Strafe untersagt die Einrichtungen und Gegenstände, welche sich im Besitz der Deutschen Bahn AG befinden zu beschädigen oder zu zerstören. (.....)*

Zivilrecht II

Auch hier ein kurzer Hinweis für Kursteilnehmer/innen:

Die Problematik der schenkweisen Übertragung eines Grundstücks stammt weitestgehend aus der Kursmitschrift zum Minderjährigenrecht. Das IPR-Problem der Abstammungsfrage lässt sich mit Artikel 19 EGBGB beantworten.

Ansonsten handelt es sich sicherlich um eine durchaus anspruchsvolle Klausur: Ehemaliger Teilnehmer/innen des Crashkurses finden diese Klausur unter dem Titel „Das verschenkte Grundstück“.

Fall:

M und F sind verheiratet. M ist ein Rechtsanwalt mit sehr guten Einkommen, die F arbeitet halbtags als Aushilfe in einer Apotheke. Sie haben den gemeinsamen achtjährigen Sohn S. Obwohl ihre gegenseitigen Gefühle seit langer Zeit erkaltet sind, leben sie noch in häuslicher Gemeinschaft unter einem Dach.

Eines Morgens erhält die F einen Anruf aus der Schule des S. Er sei beim Spielen gestürzt und habe sich schwer im Mundbereich verletzt. Die F holt den S umgehend von der Schule ab und bringt ihn zu Zahnarzt Z. Nach der medizinischen Erstversorgung setzt der Z die F darüber in Kenntnis, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gebisses Kosten in Höhe von 6.000 – 8.000 € verursachen werden. Die F erwidert, dass diese Maßnahmen wohl nicht von der elterlichen Krankenkasse komplett ersetzt werden. Sie meint jedoch, dass notfalls ihr Ehemann die übrigen Kosten ersetzen wird. Eine Woche später wird die Behandlung der Zähne bei dem S durchgeführt. Ihren Ehemann hatte die F zwar von der Notwendigkeit der Behandlung in Kenntnis gesetzt, jedoch über die entstehenden Kosten im Unklaren gelassen.

Zwei Wochen später erhält der Ehemann M die Rechnung des Zahnarztes i.H.v. 7000 €. Hiervon übernimmt die elterliche Krankenkasse 1500 €. Den Restbetrag von 5500 € soll der M bezahlen. M ruft erbost den Z an. Er hätte auf keinem Fall einer solch kostspieligen Behandlung zugestimmt. Weiterhin gibt er zutreffend an, dass seine Ehe mit der F – wie es auch in der ganzen Stadt bekannt sei – am Ende sei. Die F sei daher nicht mehr ermächtigt, ihn wirksam vertraglich zu verpflichten.

Teil 1:

Kann der Z Zahlung i.H.v. 5.500 € von M verlangen.

Teil 2:

Während der mündlichen Verhandlung kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass die F komplett bzw. teilweise die Haftung übernehmen muss.

1. Kann der Z Zahlung i.H.v. 5.500 € von F verlangen?
2. Welche prozessualrechtlichen Schritte kann der Rechtsanwalt des Z unternehmen, wenn er von der Auffassung des Gerichts während der mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt.

Bearbeitervermerk:

Unter die Unterhaltsverpflichtung der §§ 1601 ff. fallen auch die Kosten einer ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung.

Zivilrecht III

Die I ist mit dem B zusammen und beide planen zu heiraten. I ist zu diesem Zeitpunkt schwanger. Nach der Hochzeit offenbart die I dem B, dass er nicht der leibliche Vater ist. Der B zieht daraufhin aus und trennt sich räumlich von I.

Als die I zwei Monate später ins Krankenhaus eingeliefert wird, um von ihrem Kind entbunden zu werden, kommt B zurück und versöhnt sich noch vor der Geburt mit der I. Die I bringt ihr Kind – die Tochter Tanja (T) – zur Welt, stirbt aber noch am gleichen Tag an den Folgen der Geburt.

Der B nimmt das Kind mit nach Hause, damit es bei ihm aufwächst. Der reiche Onkel (O) der T will der T zur Zukunftsabsicherung ein Grundstück vermachen. Dieses Grundstück hat einen objektiven Wert von 2.000.000 €. Es ist aber noch zugunsten der Raiffeisen-Bank mit einer Grundschuld zur Sicherung einer Darlehensforderung in Höhe von 300.000 € gegen den O belastet.

Der O will das Grundstück nur gegen eine Zahlung der 300.000 € herausgeben, um den Kredit bei der R-Bank abzulösen. B will der T die Chance nicht verbauen und verpflichtet sich gegenüber O, ihm die 300.000 € zu besorgen.

Weil er über diese Summe aber nicht verfügt, bietet ihm seine Freundin V ein zinsloses Darlehen in dieser Höhe an. Das Darlehen soll in 18 Jahren mit Volljährigkeit der T zurückbezahlt werden.

Zur Sicherung des Darlehens verpflichtet sich B im Namen der T eine Grundschuld zu Gunsten der V an dem Grundstück der T in Höhe von 300.000 € zu bestellen.

B gibt dem O das Geld, das er zuvor von der V als Darlehen bekommen hat. Daraufhin zahlt O das Darlehen bei der R-Bank zurück. Sodann übereignet der O dem B im Namen der T das Grundstück. B wirkt im Namen der T bei der Auflassung mit, diese wird dann auch im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen.

B bestellt im Namen der T eine Grundschuld an dem Grundstück zu Gunsten der V in Höhe von 300.000 € zur Sicherung des Darlehens.

Nach 18 Jahren möchte die V ihre 300.000 € zurück bekommen. Die nun volljährige T weigert sich - ebenso wie B - den Betrag zu zahlen.

Aufgabe 1:

Hat die V einen Anspruch gegen B und T auf Rückzahlung des Darlehens oder Duldung der Zwangsvollstreckung? Wenn ja, sind die Ansprüche verjährt?

Aufgabe 2:

Angenommen I, B und T wären türkische Staatsbürger, die seit ihrer Geburt in Deutschland leben. Nach welchem Rechtssystem würde sich die Abstammung der T beurteilen.

Vermerk:

Auf § 1592 wird hingewiesen. Sollte es auf Vorschriften ausländischen IPRs ankommen, so gehen Sie davon aus, dass diese mit denen des deutschen IPR inhaltlich identisch sind.

Strafrecht I

Hinweis für Kursteilnehmer/innen:

Im ersten Teil der Klausur geht es vor allem um den Rücktritt von einem erfolgsqualifizierten Versuchs des Raubes mit Todesfolge.

Im zweiten Teil geht es bei der Strafbarkeit des B insbesondere um die Abgrenzung zwischen Beihilfe und Begünstigung zwischen Vollendung und Beendigung der Haupttat sowie um die falsche Verdächtigung gemäß § 164 auf Seiten des N.

Fall:

A hat Geldsorgen und möchte sich bei dem Rentner R Geld „besorgen“. Er klingelt an der Eingangstür des Miethauses. Als R ihm die Tür öffnet tritt dieser gegen den Willen des R in dessen Wohnungsflur ein.

A sagt dem R, er solle sein komplettes Bargeld holen, oder er würde ihn umbringen.

R, der sowieso unter Kreislaufproblemen leidet, bricht infolge dieser Aussage bewusstlos zusammen. A ist daraufhin von seinem Verhalten derart enttäuscht, dass er, obwohl er nun ohne Probleme die Möglichkeit gehabt hätte, die Wohnung des R selbst nach Bargeld zu durchsuchen, sein weiteres Handeln abbricht. Auf dem Weg aus der Wohnung dreht er sich noch einmal um und erkennt, dass der R infolge des Kollaps verstorben ist.

Auf dem Weg aus dem Mietshaus sieht der A im Hausflur eine Vase stehen. Diese ergreift er, damit er doch eine Beute hat.

Der Nachbar N, auch ein Mieter des Hauses und Eigentümer der Vase, sieht dieses und nimmt die Verfolgung des A auf, der die Vase in seinen Armen hält.

Der N ist schneller als der A.

Draußen auf der Straßen sieht der A seinen alten Ex-Knastbruder B gelangweilt am Kiosk stehen. A ruft dem B zu, er solle ihm den N vom Halse halten. Der B, der an der Beute des A selbst kein Interesse hat, aber seinem Freund einen Gefallen tun möchte, wirft sich über den N und hält diesen für 5 Minuten fest. Dadurch kann A weiterlaufen und die Beute sichern.

Am nächsten Tag will N Anzeige erstatten. Aus Angst, dass die Polizei seinem Begehren, die Täter ordentlich zu bestrafen, nicht genügend Beachtung schenken würde, modifiziert er den Sachverhalt ein wenig. Er gibt an, zwei Männer wären in seine Wohnung eingebrochen, hätten ihn gefesselt und Bargeld und die Vase erbeutet.

Daraufhin wird das Einbruchsdezernat tätig. Die Vase wird auch wieder zu Tage gebracht. A und B streiten jegliche Anschuldigungen ab und sagen, sie würden nicht wissen, wie der N darauf kommen würde.

Wie haben sich A, B und N strafbar gemacht??

Dezember 2007

Zivilrecht I

Der automobilinteressierte Rechtsanwalt K kommt an dem „Showroom“ der Zweigniederlassung Bochum der Firma V-Automobil e.K. (eingetragen im HR mit der Nr. ...) vorbei und sieht dort eine Corvette Baujahr 1964. Diese hat einen Marktwert von 60.000 €. K, welcher geschickt verhandelt, vereinbart mit dem Inhaber V, welcher ausnahmsweise persönlich in dem Autohaus ist, da er sonst nur im Stammhaus in Hagen ist, wo er nebenan wohnt, einen Kaufpreis von 50.000€ für den Pkw. Da der Inhaber V keine Schecks annehmen will, vereinbaren K und V, dass K morgen wiederkommt, das Geld bar mitbringt und der V ihm daraufhin den Pkw übergibt.

Beide unterzeichnen jedoch ein Dokument mit der Überschrift „Kaufvertrag“, wobei auch beide die Klauseln über „Allgemeine Vertragsverbindlichkeiten“ unterzeichnen. Dort gibt es zudem die Klausel 29 welche besagt: „Für den Gerichtsstand ist Frankfurt am Main festgelegt“.

Nachdem K weg ist, kommt der reiche D mit seiner Freundin aus Essen. D möchte seiner Freundin - welche einen Mercedes CLS 500 fährt - ein Geschenk machen. Die Freundin, welche ihren Mercedes inzwischen überdrüssig hat, findet mit D gemeinsam Gefallen an der Corvette. Der Mercedes hat einen Marktwert von 54.000€. Der Angestellte A des Inhabers V vereinbart mit D und seiner Freundin den Mercedes gegen die Corvette zu tauschen, da der A selbst findet, dies sei ein gutes Geschäft, da es sicher immer einfacher ist den Mercedes zu verkaufen, als eine seltene Corvette. Sodann vollziehen sie den Tausch, ohne dass V etwas davon mit bekommen hat.

Als am nächsten Tag der K kommt um die Corvette zu holen, ist er erstaunt, als er an dem Platz der Corvette plötzlich den Mercedes sieht, welcher ihm aber auch gefällt. Auf sein Nachfragen hin, stellt sich raus, dass die Corvette schon verkauft ist. Der Angestellte A hat von dem Verkauf zwischen V und K nichts mitbekommen. V sagt, das alles sei die Schuld des A, dieser habe „einfach verkauft“. V überdies hat am Vortag kein „Verkauft“-Schild in die Corvette gelegt, was in der Bochumer Zweigniederlassung eigentlich üblich ist.

Auf die Nachfrage an D und seine Freundin, den Wagen wieder zurück zugeben, antworten beide nur, sie seien überglücklich und wollen die Corvette nie wieder hergeben. Auch dass ihnen zusätzlich Geld geboten wird, ändert nichts an ihrer Meinung. Das Anliegen des K zumindest den Mercedes zu bekommen, verweigert V. Er sagt, K habe einfach Pech gehabt. Es gab ein innerbetriebliches Missverständnis.

Frage 1: Welche Ansprüche kann K gegen V und A geltend machen, – und wenn mehrere Ansprüche bestehen sollten, wie stehen sie in Konkurrenz?

Frage 2: Auszugehen davon, dass K Ansprüche gegen V hat, vor welchem Gericht muss er die Klage erheben?

Hinweis: Bochum, Frankfurt am Main, Hagen, Dortmund.... besitzen allesamt Amts- und Landgerichte.

Zivilrecht II

Fall 1:

A ist bei der x-GmbH Außendienstmitarbeiter. Es besteht ein ganz normaler Arbeitsvertrag mit folgender Klausel:

§ 5: „(1) Der Außendienstmitarbeiter Herr A bekommt ein Dienstfahrzeug. (2) Er ist auch zu Privatfahrten mit dem Pkw berechtigt. (3) Die x-GmbH kann die Überlassung des Dienstfahrzeuges jederzeit widerrufen.“

Im September 2006 erhält A eine verhaltensbedingte Kündigung von der x-GmbH. Die x-GmbH stellt ihn unter Fortzahlung des Gehaltes bis zum 31. Dezember 2006 von der Arbeit frei, womit A auch einverstanden ist. Die x-GmbH verlangt Herausgabe des Dienstfahrzeuges zum 1. Oktober 2006. A will das Dienstfahrzeug nicht vor dem 31. Dezember zurückgeben. Zu Recht?

Abwandlung:

Wie zuvor, nur diesmal steht in

§ 5: (3) Die x-GmbH kann nur mit einer dauerhaften Freistellung das Dienstfahrzeug widerrufen.“

A gibt der x-GmbH das Dienstfahrzeug am 1. Oktober 2006 zurück. Im Januar 2007 verlangt A Entschädigung für das entgangene Dienstfahrzeug für die Zeit bis zum 31. Dezember 2006. Zu Recht?

Fall 2:

Außendienstmitarbeiter B der x-GmbH ist bei Dienstfahrten immer mit der Bahn oder dem Flugzeug unterwegs. Als eine kurzfristig einberaumte Verhandlung angesetzt wird, bat der Prokurist P, der x-GmbH, den B, er solle diesmal bitte mit seinem eigenen Fahrzeug nach Frankfurt fahren. Auf dem Weg hat B einen Unfall.

Der Vordermann des B bremst unvorhergesehen und B, bei dem die Reifen schon sehr abgefahren sind, kommt nicht mehr rechtzeitig zum stehen und hat somit den Unfall mit seinem Vordermann. Die Reparatur seines Pkw beläuft sich auf 3000 €.

B hat zudem ein Vorführgerät der X-GmbH dabei, welches durch den Unfall zerstört wird. Die Kosten dafür belaufen sich auf 2000€.

Frage 1: Hat B gegen die x-GmbH einen Anspruch auf Zahlung der 3000€?

Frage 2: Hat die x-GmbH gegen B einen Anspruch auf Zahlung der 2000€?

Fall 3:

Außendienstmitarbeiter B der x-GmbH ist dienstlich oft mit der Fluggesellschaft D unterwegs. Die x-GmbH hat alle Flüge gebucht und bezahlt. B hat durch seine Flüge Flugkilometer gesammelt, die auf einem Konto mit seinem Namen bei der D sind. Die Flugkilometer werden in einen Geldwert umgerechnet. Dieser beläuft sich zwischenzeitlich auf 2000€. Die x-GmbH verlangt Herausgabe von B der bisher gesammelten Geldsumme von 2000€. Zu Recht?

Zivilrecht III

I.

Sarah Sander (S) und ihr Bruder Bernhard Brandt (B) sind Eigentümer eines (geerbten) Haus in bester Innenstadtlage in der A-Straße in der Stadt D. Zur Nutzung des Erdgeschosses ist S berechtigt. Sie hat im vorderen Teil ein Verkaufsgeschäft für Kaffee und Tee; im hinteren Teil wohnt sie gemeinsam mit ihrem Ehemann Manfred Sander (M) und der gemeinsamen Tochter Tina (T). B wohnt im 1. Stockwerk. Das 2. Stockwerk war lange Zeit vermietet, aber steht jetzt kürzlich wieder frei.

M hilft seiner Frau (mit Angestellten) im Laden. Außer dem Warenverkauf gibt es dort auch frisch gebrühten Kaffee und Tee. Das Geschäft der S, das unter der Firma „Sarah Sander Kaffee und Tee Einzelhandel, e. Kfr.“ im Handelsregister eingetragen ist, läuft gut.

B war in der Vergangenheit selbst (erfolgreich) gastronomisch tätig und unterbreitet seiner Schwester S im Juni 2007 den Plan: Sie zieht mit ihrer Familie ins 2. Stockwerk und das Unternehmen der S wird zu einer neu zu gründenden KG mit B als Komplementär und der S und dem M als Kommanditisten. Die Firma wird als „Macchiato-Brandt & Co. Betriebs-KG (KG) weitergeführt. Das Erdgeschoss soll somit ein moderner „Coffeeshop“ sein, wofür B bereits einen „Businessplan“ erstellt hat. Die Eigentumsverhältnisse am Haus bleiben unverändert. B ist bereit bei der Gründung der KG eine Einlagepflicht in sechsstelliger Höhe zu übernehmen, womit ein Teil der Umbaukosten finanziert werden soll. Für die übrigen Investitionskosten – wie Ladenausstattung, weitere Mitarbeiter und die Errichtung von 1 oder 2 „Filialen“ – soll von der Gesellschaft ein Bankkredit aufgenommen werden.

Unklar ist für die Geschwister S und B aber noch das Schicksal der bestehenden Geschäftsschulden der S. Sie betreffen insbesondere Zahlungsforderungen verschiedener Lieferanten, sowie ihre Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der örtlichen Sparkasse, bei der sie vor drei Jahren einen Kredit für die Renovierung ihrer Geschäftsräume aufgenommen hat. Am liebsten wäre es den beiden Geschwistern, wenn diese Verbindlichkeiten zwar auch im Außenverhältnis auf die neu zu gründende KG übergängen, aber eine persönliche Haftung der KG-Gesellschafter hierfür ausgeschlossen wäre. S und B bitten den Rechtsanwalt R Anfang Juli 2007 um eine Prüfung, ob dies schon „nach Regeln des Gesetzes“ sicher gestellt sei oder doch wenigstens durch rechtsgestalterische Vorsorge sichergestellt werden könne. Ihnen ist es dabei wichtig, eine direkte Kontaktaufnahme mit den Gläubigern der S unbedingt zu vermeiden.

Zu welchen Erkenntnissen wird R bei seiner Prüfung kommen?

II.

Schon Mitte Juli 2007 schließen B, S und M – wie von B vorgeschlagen – einen Vertrag über die Gründung der Kommanditgesellschaft. Danach rückt B in die Funktion des Komplementärs, S und M werden Kommanditisten. S übernimmt eine Haftungssumme über 25.000 € und verpflichtet sich zur Erbringung ihres einzelkaufmännischen Unternehmens (objektiver Wert: 50.000 €) in die Gesellschaft. Die Verpflichtungen erfüllt sie kurz darauf. M wiederum übernimmt eine Haftsumme in Höhe von 10.000 €, sowie eine Bareinlagepflicht in derselben Höhe, die aber erst Ende Januar fällig sein soll. Wegen später Anmeldung werden erst Anfang September 2007 die gesetzlich vorgeschriebenen Eintragungen in das örtlich zuständige Handelsregister vollzogen und – soweit erforderlich – bekannt gemacht.

Wie unter den drei Gesellschaftern vereinbart, hatte B noch in der letzten Juliwoche den Umbau der Geschäftsräume in Auftrag gegeben und im Namen der KG verschiedene weitere Verträge geschlossen. So kaufte er u.a. bei der x-GmbH (X) Anfang August Leuchten für die Innenbeleuchtung des Lokals zum Preis von 3.300 €. X lieferte die Ware vereinbarungsgemäß schon wenige Tage später. Weil B den Kaufpreis auch nach vierzehn Tagen noch nicht überwiesen hat, nimmt der Geschäftsführer der X die S und den M auf Zahlung in Anspruch.

Auch Norbert Nachbar (N) meldet sich bei S und M und verlangt von ihnen Schadensersatz: Denn B hatte am 15.8. als er bei der Überwachung der Umbauarbeiten unvorsichtig mit einer schweren Leiter hantierte, das ordnungsgemäß am Straßenrand abgestellte Motorrad des N beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf 600 €.

S und M bitten den Rechtsanwalt R im Oktober 2007 um eine Prüfung, ob sie der X und dem N gegenüber persönlich zur Haftung verpflichtet seien. S weist darauf hin, dass sie nicht mehr einzelkaufmännisch tätig sei. Auch hätten sich – was zutrifft – weder N noch die Geschäftsführung des X vor Vollzug der Registereintragungen irgendwelche Gedanken über den Gesellschaftskreis der KG gemacht. M betont, er habe – was ebenfalls zutrifft – soeben eine Verbindlichkeit der KG gegenüber einem Handwerker in Höhe von 5.500 € beglichen; weitere Opfer müsse er im laufenden Jahr gewiss nicht mehr erbringen. Im Übrigen sei er im August „bei Lichte besehen“ noch gar kein Gesellschafter gewesen.

Welche Überlegungen wird R im Rahmen seiner Prüfung anstellen und zu welchem Ergebnis wird er kommen?

III.

S bittet den Rechtsanwalt R im Oktober 2007 auch noch zu einer weiteren Frage um Rat: Sie überlege, ihre volljährige Tochter (T) als weitere (dritte) Kommanditistin mit einer „Einlage“ in Höhe von 25.000 € in die Gesellschaft aufzunehmen. Dabei sei es wichtig, die Haftungsrisiken für die Beitretende möglichst gering zu halten. R möge konkrete Gestaltungsratschläge geben.

Welche Erläuterungen und Ratschläge wird R geben?

Strafrecht

B - der Bruder von A - hat einen Modehandel. B besitzt deswegen auch ein Warenlager. A trifft sich eine Abends mit seinem Bruder B. B erzählt seinem Bruder, dass er heute eine Lieferung von wertvollen Pelzmänteln im Wert von 60.000 € bekommen hat, die jetzt in seiner Lagerhalle sind. A, der zurzeit knapp bei Kasse ist, sieht darin seine Chance, endlich wieder schnell an Geld zu kommen, wenn er sich die Pelzmäntel aneignen würde. Dabei will A aber verhindern, dass sein Bruder B einen wirtschaftlichen Schaden erleidet. Er will dabei erreichen, dass B den Schaden von der Versicherung ersetzt erhält.

Das Industriegebiet, wo die Lagerhalle steht, ist frei zugänglich. Es gibt dort lediglich den Wachmann W, der abends seine Runde geht.

A macht sich nachts auf den Weg zur Lagerhalle, bekleidet mit einer Polizeiuniform. Dort trifft A den Wachmann W an und sagt ihm, dass die Lagerhalle brennen würde, und dass er aber schon die „Feuerwehr alarmiert habe. A sagt dem Wachmann weiterhin, dass er sich von der Lagerhalle fernhalten solle und auf die Feuerwehr warten solle, da es gefährlich für ihn wäre und das A jetzt selbst mal zur Halle gehen würde um zu sehen wie schlimm der Brand schon sei.

A geht in die Halle und sieht sofort die sicher verpackte Holzkiste, in der die Mäntel sind. A entdeckt dort ein scharfes Messer, mit dem er die Kiste aufbricht, die Mäntel entnimmt und in eine mitgebrachte Tasche steckt. A nimmt jetzt die leere Kiste und weiteres Verpackungsmaterial und setzt den Haufen mit den von ihm selbst mitgebrachten Grillanzündern in Brand.

Schon kurz daraufhin brennt ein großes Feuer. A möchte dabei, dass die Lagerhalle bis auf die Grundmauern niederbrennt, sodass sein Bruder B alles ersetzt bekommt.

A flüchtet von der Lagerhalle und rennt an dem Wachmann W vorbei, dem er noch mal eindringlich sagt, er solle bloß nicht zu der Halle gehen, weil sie schon lichterloh brennt und seine Kollegen gleich eintreffen werden.

Daraufhin macht sich A sehr schnell aus dem Staub.

W, der seine Aufgabe als Wachmann sehr ernst nimmt und verantwortungsbewusst ist, scheut sich nicht vor den Flamme und rennt trotzdem los, da er weiß, dass in der Halle wertvolle Pelzmäntel sind, die er retten möchte. Der dichte Rauch in der Halle führt dazu, dass W eine Rauchvergiftung bekommt. W erliegt des Weiteren seinen Verletzungen.

Der gesamte Innenraum der Lagerhalle brennt nieder, jedoch bleibt das Gebäude stehen, da es eine besondere Schutzschicht gegen Feuer hat.

Als B eintrifft, sieht er direkt, dass die Pelzmäntel nicht verbrannt sind, sondern gestohlen wurden. B hat jedoch keine Versicherung gegen Diebstahl, nur eine gegen Brandschäden, was der A auch wusste.

B schildert seiner Versicherung daraufhin, dass die Pelzmäntel infolge des Feuers verbrannt seien und er diesen Schaden ersetzt bekommen möchte.

Bevor jedoch die Versicherung den Schaden ersetzt, wird der gesamte Vorgang aufgedeckt, sodass B nichts bekommt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B.

Anmerkung:

Auf die §§ 132 ff. StGB, infolge der Amtsanmaßung und den Missbrauch (A als Polizist) ist nicht einzugehen.

Öffentliches Recht

1. Teil

Der Unternehmer B beantragt bei der Baubehörde der Stadt X in NRW eine Baugenehmigung für Windkraftanlagen. Die zuständige Behörde lehnt den Antrag mit dem zutreffenden Argument ab, das in Frage kommende Grundstück des B sei im Flächennutzungsplan nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

B stellt vor dem VG einen Normenkontrollantrag bzgl. der Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans. Er rügt, dass lediglich 0,03 % des Gemeindegebietes als Konzentrationsfläche ausgewiesen sei. Diese Fläche sei mit 3 Windkraftanlagen bereits ausgelastet.

Hat der Antrag des B aus § 47 VwGO (ggf. analog) Aussicht auf Erfolg?

Sollte man zur Unzulässigkeit der Klage kommen, ist die Begründetheit in einem Hilfsgutachten zu prüfen.

2. Teil

Der B erhebt Feststellungsklage vor dem VG mit dem Begehren feststellen zu lassen, dass die Ausweisung der Konzentrationsfläche im Flächennutzungsplan nichtig ist oder aber jedenfalls der Flächennutzungsplan auf sein Vorhaben nicht anwendbar ist.

Hat der Antrag Aussicht auf Erfolg?

3. Teil

Besteht die Möglichkeit, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt ist, wenn er vor Ablehnung des Antrags nicht angehört wurde?